

Positionspapier



zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Stand: 25.11.2011)

Umwelt und Technik

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen. Die vorgelegten Referentenentwürfe dienen der Umsetzung.

Dokumenten Nr.
D 0486

Datum
11. Januar 2012

Seite
1 von 56

I. Allgemeines

Der BDI unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen weiter zu verringern und für die Unternehmen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollten bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in deutsches Recht keine Verschärfungen erfolgen. Es darf nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen für Unternehmen im europäischen Vergleich kommen.

Nach Auffassung des BDI müssen der Entwurf und die erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht erheblich nachgebessert werden.

Der BDI spricht sich insbesondere für folgende Schwerpunkte bei der Umsetzung aus*:

- **Keine Erweiterung der IED-Vorschriften auf Nicht-IED-Anlagen**
- **Grundlegende Überarbeitung der Regelungen zum Bericht über den Ausgangszustand**
- **Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sachgerecht umsetzen**
- **Keine zusätzlichen Veröffentlichungspflichten im Internet**
- **Anpassung der Öffentlichkeitsbeteiligungsregelungen in der Industrieemissionen-Verordnung Wasser an Praxis des BImSchG**
- **Umsetzung zum Bürokratieabbau im Umweltrecht nutzen**

* Die Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1608
F: 030 2028-2608

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

A.Giersch@bdi.eu

Im Rahmen der Umsetzung muss das deutsche Genehmigungsrecht für Industrieanlagen neu gefasst werden. Es kommen neue kostenintensive Regelungen hinzu. Dies betrifft insbesondere die neu eingeführte Verpflichtung zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Bodens, Regelungen zur Aktualisierung und Überprüfung von Genehmigungsaufgaben, aber auch Regelungen zu Umweltinspektionen. Die nachfolgenden Schwerpunkte sollten bei der Umsetzung beachtet werden:

- Der BDI spricht sich dafür aus, dass die neuen Regelungen der EU-Richtlinie nur für Anlagen im Sinne der Richtlinie eingeführt werden. Anlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen, sollten diesen verschärften Anforderungen nicht unterliegen. Eine Ausweitung ist europarechtlich nicht erforderlich und würde zur Benachteiligung der (häufig kleineren) Anlagen im europäischen Wettbewerb führen. Nicht-IED-Anlagen sind zudem hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials nicht mit IED-Anlagen vergleichbar. Eine Ausweitung würde auch nicht mit der von der Regierungskoalition vertretenen Auffassung einer 1:1-Umsetzung europäischen Rechts in Einklang stehen.
(siehe u. a. BDI-Stellungnahme zu §§ 7, 12, 17, 48, 52, 52a BImSchG, WHG, IED-VO Wasser)
- Die Regelungen zum Bericht über den Ausgangszustand bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Wesentliche Kriterien für die Art und den Umfang des Berichts müssen bereits auf Bundesebene vorgegeben werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung in Deutschland sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Unsicherheiten im Vollzug müssen vermieden werden. Die schlichte Übernahme der abstrakten Begrifflichkeiten der IED-Richtlinie reicht dafür nicht aus.

Die Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand verursacht hohe Kosten und einen erheblichen zusätzlichen Aufwand (auch in zeitlicher Hinsicht) für die Unternehmen. Die in der Begründung zu den Referentenentwürfen aufgeführte Abschätzung des Erfüllungsaufwandes gibt nicht annähernd die Kosten und den Zeitaufwand für einen Ausgangszustandsbericht wieder. Bei der Verwirklichung von Vorhaben könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen und Investitionen könnten massiv gehemmt werden. Denn wenn die Behörde nach Erhalt des Berichtes über den Ausgangszustand des Bodens zusätzliche Untersuchungen auf der Grundlage des deutschen Bodenschutzrechts anordnet, können die Unternehmen regelmäßig das geplante Vorhaben bis zum Abschluss der Untersuchung und einer ggf. anschließend durchzuführenden Sanierung nicht verwirklichen. Als Folge droht, dass Investitionen auf die grüne Wiese ausweichen. Das hat Nachteile für den Bodenschutz durch zunehmenden Flächenverbrauch und für etablierte Industriestandorte durch ausbleibende Investitionen.

(siehe auch BDI-Stellungnahme zu § 5 BImSchG und § 4a der 9. BImSchV)

- Der BDI setzt sich dafür ein, dass die neuen kostenintensiven Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sachgerecht umgesetzt werden. Es sind Konkretisierungen dahingehend erforderlich, dass es in der Praxis überhaupt möglich ist, die zur Einhaltung der Vorgaben notwendigen Prozesse durchzuführen, um neue beste verfügbare Techniken einzuführen. (siehe auch BDI-Stellungnahme zu § 52 BImSchG)
- Es sollten keine über die Anforderungen der IED-Richtlinie hinausgehenden Pflichten zur Veröffentlichung von Genehmigungsunterlagen im Internet geschaffen werden. Der bisherige Weg der Veröffentlichung ist so weit wie möglich beizubehalten. Es ist für ein Hochtechnologieland wie Deutschland unerlässlich, dass weltweiter Zugang zu Informationen, die mit betriebsgeheimen Informationen in engem Zusammenhang stehen, nicht möglich ist. Der Know-how-Vorsprung von deutschen Unternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern muss geschützt werden. (siehe auch BDI-Stellungnahme zu § 10 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV)
- Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der neuen Industrieemissionen-Verordnung Wasser sollten an die Praxis des BImSchG angepasst werden. Die Verfahrensvorschriften der Industrieemissionen-Verordnung sollten nur greifen, wenn die genannten Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ablaufen. Auf diese Weise wird einer ausufernden Anwendung der Verordnung vorgebeugt und eine Verschärfung des derzeit bereits bestehenden – ohnehin schon ambitionierten – Landesrechts verhindert. (siehe auch BDI-Stellungnahme zur IED-VO Wasser)
- Das Rechtsetzungsverfahren zur Umsetzung der IED sollte genutzt werden, um den Bürokratieabbau im Umweltrecht voranzutreiben und Genehmigungsverfahren zu optimieren.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 mit dem Titel „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ zielt darauf, Investitionsbremsen zu lösen, Bürokratie abzubauen sowie die Rechtsetzung zu verbessern. Laut Koalitionsvertrag soll geprüft werden, wo Initiativen ergriffen werden können, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und inhaltlich zu reduzieren. Auch Umfang und Breite der gerichtlichen Überprüfungscompetenz sollen möglichst auf das notwendige rechtliche Maß zurückgeführt werden.

Die Industrie unterstützt die Ziele der Bundesregierung zum Bürokratieabbau. Der BDI hat mit einem Forderungskatalog zu Bürokratieabbau und Genehmigungsverfahren im Umweltrecht Vorschläge eingebracht, wie diese Ziele inhaltlich ausgefüllt werden könnten (Positionspapier vom 23. August 2010: „Die Koalition bei den Themen ‚Bürokratie‘ und ‚Genehmigungsverfahren‘ beim Wort nehmen“). Diese Vorschläge sollten im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens zur Umsetzung der IED aufgegriffen werden.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 5 Absatz 3 Nr. 3 BImSchG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
„mindestens die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.“	„ mindestens die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.“

Begründung:

§ 5 Absatz 3 Nr. 3 sollte auf die derzeit geltende Regelung im BImSchG zurückgeführt werden und unverändert bestehen bleiben, inklusive des Bezugs zum Betriebsgelände. Der „mindestens“-Einschub ist nach den europäischen Vorgaben nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

§ 5 Absatz 4 Satz 1 (Neu) BImSchG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 5 Absatz 3 Nr. 3:</p> <p>Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen.</p>	<p>§ 5 Absatz 4 Satz 1 (Neu):</p> <p>Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch in der Anlage verwendete, erzeugte oder freigesetzte relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber nach endgültiger Einstellung aller Tätigkeiten, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Anlagengelände in jenen Zustand</p>

	<p>zurückzuführen; im Hinblick auf die Methodik ist § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV entsprechend anwendbar; im Falle von zwischenzeitlichen Änderungen von Vorgaben zur Methodik muss die Methodik zur Erstellung der abschließenden Untersuchung jedenfalls vergleichbar mit der Erstellung des Ausgangsberichts sein.</p> <p>Sanierungsverträge oder bestehende Sanierungsanordnungen sind bei der Entscheidung über die Beseitigung der Verschmutzung zu berücksichtigen.</p>
--	---

Begründung:

- Die bereits bestehende Betreiberpflicht gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 sollte deutlich von der neu durch die IED einzuführenden Beseitigungspflicht abgegrenzt werden. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung des § 5 Absatz 3 Nr. 3 **Satz 2** sollte zwecks besserer Unterscheidung und Abgrenzung zu sonstigen Anlagen nach dem BImSchG als neuer § 5 **Absatz 4** ausgestaltet werden.
- Im Referentenentwurf werden für Bodenverschmutzungen („*erheblich*“) und Grundwasserbeschaffenheit („*nachteilig*“) unterschiedliche Auslöseschwellen für die Rückführung des Zustandes verwendet. Die IED kennt diese Unterscheidung nicht und stellt auf „*erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen*“ ab. Entsprechend sollte die nationale Umsetzung ausgestaltet werden.
- Zudem sollte entsprechend den Vorgaben der Richtlinie der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen den in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffen und der Verunreinigung ausdrücklich übernommen werden.
- Es muss weiterhin klargestellt werden, dass eine Rückführungspflicht erst besteht, wenn der **gesamte Standort** und nicht eine einzelne Anlage **stillgelegt** wird. Einzig die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist an Errichtung und Betrieb der einzelnen Anlage geknüpft.

Die IED unterscheidet in Artikel 22 zwischen der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts - vor Errichtung und Betrieb einzelner Anlagen bzw. bei Änderungen - und der Pflicht zur Rückführung des Bodens in den Ausgangszustand - bei Stilllegung des Standorts. Das ergibt sich aus Folgendem:

Im englischen Text lautet die Überschrift von Artikel 22 "site closure", wohingegen die deutsche Übersetzung schlicht mit "Stilllegung"

überschrieben ist. Auch der französische Text spricht von "fermeture du site". Der Begriff "site" im englischen bzw. "site" im französischen wird üblicherweise als Standort verstanden und nicht als einzelne Anlage. Dies wird durch die Definition des Anlagenbegriffs in Artikel 3 Nr. 3 IED bestätigt: Der in der englischen Sprachfassung in Artikel 22 vorhandene Begriff „site“ entspricht dem in der Definition in Artikel 3 Nr. 3 IED enthaltenen Begriff und ist daher mit „Standort“ in der deutschen Definitionfassung identisch. „Stilllegung“ im Sinne der Richtlinie ist dementsprechend keine „Anlagenstilllegung“ i. S. d. BImSchG, sondern eine darüber hinausgehende „Standortstilllegung“.

Der weitere Text von Artikel 22 IED unterscheidet in Absatz 2 zwischen der anlagenbezogenen „Tätigkeit“ (Singular), die die Anforderung über die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts auslöst und in Absatz 3 der endgültigen Einstellung der standortbezogenen Tätigkeiten (Plural), die die Rückführungspflicht auslöst. Auch in der englischen und französischen Version findet sich diese Unterscheidung. Dass sich die Rückführungspflicht nicht auf die Stilllegung einzelner Anlagen, sondern nur auf die Stilllegung des gesamten Betriebsgeländes beziehen kann, ergibt sich auch daraus, dass der Richtliniengeber in Artikel 22 sehr wohl zwischen "site" und "installation" unterscheidet. Hätte der Richtliniengeber die Stilllegung einzelner Anlagen als das die Rückführungspflicht auslösende Moment verstanden haben wollen, so hätte er dies sprachlich nicht auf closure bzw. fermeture von „sites“ sondern auf „installations“ bezogen.

- Für die neu durch die IED einzuführende Beseitigungspflicht (wie auch entsprechend für die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Bodens) sollte durchgehend der Begriff **„Anlagengelände“** statt „Anlagengrundstück“ verwendet werden.

Die Verwendung des Begriffs „Anlagengelände“ ist an den Begriff in der Richtlinie angelehnt, die den Begriff „Gelände der Anlage“ verwendet.

Der im Referentenentwurf - allerdings auch nicht durchgehend - vorgeschlagene Begriff „Anlagengrundstück“ ist missverständlich und zu nah am zivilrechtlichen Grundstücksbegriff. Es muss vielmehr klargestellt werden, dass es sich bei dem Begriff „Anlagengelände“ um den Bereich einer Anlage handelt, in dem relevante gefährliche Stoffe im Rahmen der Tätigkeit der konkreten Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und daher überhaupt eine Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens besteht. Das Anlagengelände können deshalb zwei Grundstücke oder nur ein halbes Grundstück im zivilrechtlichen Sinne sein. Durch die Verwendung des Begriffs „Anlagengelände“ wird klargestellt, dass sich der Bericht über den Ausgangszustand und damit die Beseitigungspflicht auf die einzelne IED-Anlage beziehen muss, die neu genehmigt wird bzw. bzgl. der eine wesentliche Änderungsgenehmigung erfolgt. Der Bericht muss sich also nur auf diesen Teil des Anlagengeländes beziehen.

Um den Begriff des Anlagengeländes von den im BImSchG zahlreich vorhandenen, anderen geländebezogenen Begriffen zu unterscheiden, sollte der Begriff definiert werden.
(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 4a der 9. BImSchV)

- Mit dem angefügten Halbsatz sollte klar gestellt werden, dass die **Methodik** zur Erstellung von Anfangs- und Endbericht gleich bzw. vergleichbar sein muss. Auch derzeit ist es gängige Praxis in Sanierungsverträgen festzulegen, dass die Methodik vergleichbar sein muss.
- In einem neuen Satz sollte klargestellt werden, dass bestehende **Verträge und Sanierungsanordnungen** bei der Entscheidung über die Beseitigung der Verschmutzung zu berücksichtigen sind. Öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge bestimmen langfristig die bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahmen an vielen Industriestandorten. Sie wurden zur Sicherstellung von bodenschutzrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, initiiert durch das Bundesbodenschutzgesetz, abgeschlossen. Auch Anordnungen zum Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sowie zur Sanierung bzw. Sicherung möglicher Grundwasser- und Bodenverunreinigungen sind erlassen worden. Diese bestehenden Verträge und Vereinbarungen sind durch langfristige Rückstellungen in den Unternehmen abgesichert und müssen im Sinne des Vertrauensschutzes obligatorisch in den neuen Regelungen berücksichtigt werden.

§ 5 Absatz 4 Satz 4 (Neuer Halbsatz) BImSchG: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
§ 5 Absatz 3 Nr. 3 Satz 3: Die zuständige Behörde hat relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen, auch über das Internet, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	§ 5 Absatz 4 Satz 4 (Neuer Halbsatz): Die zuständige Behörde hat relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen, auch über das Internet, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn durch die Veröffentlichung sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet.

Begründung:

Die in Artikel 24 Absatz 4 der IED vorgesehene Einschränkung der Veröffentlichung im Fall der Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sollte auch bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt werden.

**§ 5 Absatz 4 (Neuer Satz) BImSchG:
Umgang mit historischen Verschmutzungen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die verpflichtet sind, einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, sind von etwaigen Ermittlungs- und Sanierungsanforderungen des BBodSchG und der BBodSchV bis zur endgültigen Einstellung aller Tätigkeiten befreit; dies gilt nicht, wenn diese zur Abwehr von unmittelbaren erheblichen Gefahren erforderlich sind.

Begründung:

Wird aufgrund der Untersuchungen im Rahmen des Berichtes über den Ausgangszustand eine vorhandene, aber bis dahin unbekannte Boden- oder Grundwasserverschmutzung festgestellt („historische Verschmutzung“) mit der Folge einer weitergehenden Ermittlungspflicht (gemäß § 9 BBodSchG) oder einer Sanierungsverpflichtung nach BBodSchG, muss diese Sanierungsmaßnahme auf der Zeitachse ggf. bis zur Stilllegung der Anlage verschoben werden können. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen sind. Das heißt, die Konsequenzen aus der Kenntnis der Informationen aus dem Bericht über den Ausgangszustand sollten – wenn aufgrund der Risikobewertung möglich – erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nach der Anlagenstilllegung gezogen werden.

Zum einen würde die sofortige weitergehende Ermittlung oder Sanierung den Anlagenbetrieb massiv beeinträchtigen bzw. unterbrechen, zum anderen besteht die Gefahr, dass neue Investitionen wegen potenziellem Zeitverzug und Kostensteigerungen von genutzten Industriestandorten weg auf die „grüne Wiese“ gelenkt werden.

Dabei wird ausdrücklich betont, dass die deutsche Industrie das deutsche Bodenschutzrecht nicht abschaffen, sondern dessen Wirkung auf der Zeitachse lediglich schieben möchte. Die vorgeschlagene Verschiebung auf der Zeitachse trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kenntnisse zum Bodenzustand aufgrund bestehenden Rechts ohne die Vorgaben der IED zum Bericht über den Ausgangszustand nicht erlangt worden wären, die Zielsetzung der IED aber nur auf die zukünftigen Verschmutzungen und nicht auf die „historischen“ Verschmutzungen gerichtet ist. Hinzu kommt der Aspekt der Wettbewerbsgleichheit gegenüber Unternehmen in anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen zum Großteil – mangels vergleichbarer Gesetzgebung – eine entsprechende Untersuchungs- und Sanierungsverpflichtung bzgl. „historischer“ Verschmutzungen nicht ausgelöst wird.

**§ 7 Absatz 1a BImSchG:
Strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen nur für
IED-Anlagen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 7 Absatz 1a:</p> <p>Nach jeder Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.</p>	<p>§ 7 Absatz 1a:</p> <p>Nach jeder Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.</p>

Begründung:

In § 7 Absatz 1a sollte klargestellt werden, dass nur bei IED-Anlagen die strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen besteht und nicht bei sonstigen Anlagen.

Es handelt sich um eine Klarstellung dessen, was nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Begründung zur Regelung beabsichtigt ist:

„Die strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gilt nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU, weil sich die Verhältnismäßigkeitserwägungen bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern nur auf diese Anlagen beziehen. Hinsichtlich Anlagen, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen, gilt die grundsätzliche Pflicht zur „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter nach § 3 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 13 (neu) der Anlage (Nummer 21 Buchstabe c): danach können bei der Bestimmung des Standes der Technik die Vorgaben der BVT-Merkblätter angewendet werden“ (S. 74 der Begründung).

**§ 7 Absatz 1b BImSchG:
Ausnahmeregelung der IED vollständig umsetzen**

Die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 15 Absatz 4 IED sollten im Wege einer 1:1-Umsetzung in deutsches Recht übernommen werden.

- Die Ausnahmeregelung des Artikel 15 Absatz 4 IED sieht vor, dass für Anlagen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn wegen des geographischen Standorts und der lokalen

Umweltbedingungen oder der technischen Merkmale der betroffenen Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu unverhältnismäßig höheren Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen führen würde.

Diese in Artikel 15 Absatz 4 genannten Varianten sollten vollständig genutzt werden. Es ist dabei nicht beabsichtigt, günstige Hintergrundsituationen durch „Auffüllen“ auszunutzen.

Derzeit kann noch nicht konkret eingeschätzt werden, für welche praktischen Fälle eine Abweichung von den assoziierten Emissionsgrenzwerten erforderlich werden wird. Die assoziierten Emissionsgrenzwerte werden erst zukünftig bei den anstehenden Novellierungen der BVT-Merkblätter festgelegt und sind zum jetzigen Zeitpunkt in den meisten Branchen noch völlig unbekannt. Hinzu kommt, dass die Richtlinie zur Festlegung der assoziierten Emissionsgrenzwerte eine neue Konstruktion gewählt hat bzgl. derer wenig politische Erfahrungen bestehen: Sevilla-Prozess und nachfolgendes Regelungsverfahren (Artikel 13 Absatz 5 IED). Die Folgen dieser neuen Konstruktion sind nicht absehbar, insbesondere auch, da eine stärkere politische Einflussnahme der Kommission auf die Ergebnisse des Prozesses nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Abweichung von den assoziierten Emissionsgrenzwerten könnte daher für Anlagen notwendig werden, die heute noch nicht genannt werden können. Dies könnte u. a. auch für ganz neue Anlagentechniken im Zusammenhang mit dem Klimaschutz oder der Energiewende gelten. Deutschland sollte daher Artikel 15 Absatz 4 IED umfassend umsetzen, um zukünftig allen Möglichkeiten gerecht werden zu können.

- Weiterhin sollte in einem neuen Satz klargestellt werden, dass sich die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für **andere genehmigungsbedürftige Anlagen** nach dem allgemeinen Verfahren richtet und auch die Abweichungsmöglichkeiten Anwendung finden. Denn wenn für die besonders umweltsensiblen Anlagen im Sinne der IED Ausnahmen eingeräumt werden, muss dies erst recht für die – weniger umweltsensiblen – genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, die nicht unter die IED fallen. Da der § 7 Absatz 1b (Ausnahmemöglichkeiten) auf § 7 Absatz 1a Bezug nimmt („Abweichend von Absatz 1a ...“), beziehen sich die Ausnahmemöglichkeiten nach dem Wortlaut derzeit nur auf IED-Anlagen.
- Zudem sollte auch Artikel 15 Absatz 5 IED in deutsches Recht umgesetzt werden. Dieser ermöglicht der Behörde, für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen für die **Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken** zu genehmigen.

§ 8a BImSchG: Vorzeitiger Baubeginn

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der vorzeitige Baubeginn auch erfolgen kann, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bericht über den Ausgangszustand der Behörde noch nicht vorliegt.

Denn der Bericht über den Ausgangszustand ist eine Unterlage im Sinne von § 7 der 9. BImSchV, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind und die daher nachgereicht werden kann. Dass durch eine vorzeitige Errichtung der Anlage die Untersuchungen für den Bericht über den Ausgangszustand nicht unmöglich gemacht werden dürfen, kann ggf. durch eine entsprechende Auflage im Zulassungsbescheid geregelt werden.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG: Keine Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Ergänzung nach § 10 Absatz 3 Satz 2: , sie sind während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen.	Ergänzung nach § 10 Absatz 3 Satz 2: , sie sind während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen.

Begründung:

Eine obligatorische Pflicht zur Veröffentlichung von elektronisch eingereichten Antragsunterlagen im Internet geht über die Vorgaben der IED hinaus und sollte gestrichen werden. Die geltende Rechtslage sollte beibehalten werden.

Artikel 24 der IED fordert keine Veröffentlichung der Antragsunterlagen auf der Internet-Seite der Behörde. Es ist für ein Hochtechnologieland wie Deutschland unerlässlich, dass weltweiter Zugang zu Informationen, die mit betriebsgeheimen Informationen in engem Zusammenhang stehen, nicht möglich ist. Dies ist nur sichergestellt, wenn entsprechende Antragsunterlagen nicht im Internet veröffentlicht werden. Andernfalls ist der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht ausreichend gewährt. Die Antragsunterlagen sind nach deutschem Recht sehr detailliert mit der Folge, dass die Gefahr eines weltweiten Know-how Abflusses bestehen würde. Weltweit könnten Konkurrenten auf einfachstem Weg Informationen über die Konfiguration von Anlagen abrufen.

Sollte die derzeit vorgesehene elektronische Veröffentlichungspflicht bestehen bleiben, könnte dies zur Konsequenz haben, dass Antragsteller wieder vermehrt auf die Papierform zurückgreifen. Dies trägt weder zum Ressourcenschutz noch zur Verfahrenseffizienz bei.

§ 10 Absatz 8 a (Neu) BImSchG: Veröffentlichung im Internet nur für IED-Anlagen, Beginn des Laufs der Rechtsbehelfsfrist, Präklusion

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	<p>(Satz 1) Handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen sind der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(Satz 2) Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.</p> <p>(Satz 3) Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Internet beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist; der Lauf der Rechtsbehelfsfrist im Falle der Zustellung nach § 10 Absatz 7 und der Ersetzung der Zustellung nach § 10 Absatz 8 bleiben unberührt.</p> <p>(Satz 4) § 10 Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend.</p>

Begründung:

Die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids sollte in einem neuen Absatz 8a geregelt werden.

Im Referentenentwurf wird diese Regelung in § 21a der 9. BImSchV verortet. Es bestehen Zweifel, ob eine Änderung des § 21a der 9. BImSchV vom bestehenden § 10 BImSchG gedeckt ist, so dass eine normative Regelung im BImSchG vorgeschlagen wird.

Zusätzlich sollte inhaltlich klargestellt werden, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf IED-Anlagen bezieht. In der neu entworfenen 4. BImSchV gibt es auch eine Vielzahl von Vorhaben, die nicht der Richtlinie unterliegen, für die aber dennoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss (G-Verfahren). Zudem sollte der Lauf der Rechtsbehelfsfrist und die Präklusionswirkung eingeführt werden.

**§ 12 Absatz 1a BImSchG:
Strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen nur für IED-Anlagen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Für den Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr bindend sind oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. [...]</p>	<p>Für den Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, nicht mehr bindend sind oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart im vorstehenden Sinne keine Anforderungen vorsieht, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. [...]</p>

Begründung:

In § 12 Absatz 1a sollte klargestellt werden, dass nur bei IED-Anlagen die strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen besteht und nicht bei sonstigen Anlagen.

Es handelt sich um eine Klarstellung dessen, was nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Begründung zur Regelung beabsichtigt ist. Die Begründung des Entwurfs stellt klar, dass Anlagen, die nicht der IED unterliegen, die BVT-Merkblätter lediglich zu berücksichtigen haben (S. 74 der Begründung). (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 7 Absatz 1a BImSchG)

**§ 12 Absatz 1b BImSchG:
Ausnahmeregelung der IED vollständig umsetzen**

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollten die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 15 Absatz 4 IED umfassend genutzt werden. In einem weiteren neuen Satz sollte klargestellt werden, dass sich die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für andere genehmigungsbedürftige Anla-

gen nach dem allgemeinen Verfahren richtet und auch die Abweichungsmöglichkeiten Anwendung finden.
(siehe BDI-Stellungnahme zu § 7 Absatz 1b BImSchG)

§ 17 Absatz 2a BImSchG:

Auch in § 17 Absatz 2a sollten die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 15 Absatz 4 IED genutzt werden (vgl. BDI-Stellungnahme zu §§ 7 und 12 BImSchG).

§ 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG:

Die Erweiterung von § 20 Absatz 1 BImSchG ist überflüssig. Dies ergibt sich bereits aus der Begründung zum Gesetz, da bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf Null führt. Die Erweiterung sollte somit entfallen.

§ 31 BImSchG:

Klarstellung bzgl. der Darstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 31 Absatz 1:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,2. sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1.	<p>§ 31 Absatz 1:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (gemäß § 12) der Genehmigungen jährlich Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Darstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,2. sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1. <p>Die vorhergehende Vorlegepflicht besteht nur, wenn die Berichte der zuständigen Behörde nicht bereits vorgelegt wurden.</p>

<p>Satz 3:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, Daten zu übermitteln, die ein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufführt und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 52 Absatz 8 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind.</p>	<p>Satz 3:</p> <p>Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, Daten zu übermitteln, die ein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufführt und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 52 Absatz 8 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind.</p>
---	--

Begründung:

- § 31 sollte um eine klarstellende Formulierung ergänzt werden, so dass die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Umfang und Reichweite der erforderlichen Auskunftspflichten abschließend bestimmen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung enthält eine sehr weitgehende, missverständliche und über die IED hinausgehende jährliche Informationspflicht für die Anlagenbetreiber. Die vorgeschlagene Formulierung lässt zuviel Interpretationsspielraum zu. Sie könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass auch Emissionsüberwachungen und sonstige Betriebsdaten unabhängig von tatsächlich bestehenden entsprechenden Verpflichtungen gefordert werden können. Wer soll entscheiden, wenn nicht die Behörde selbst, was der Überwachung dient. Eine darüber hinausgehende Pflicht wäre auch mit einem enormen verwaltungs- und betriebs-technischen Aufwand verbunden, zumal hinsichtlich vieler „Genehmigungsaufgaben“, welche der Umsetzung der Pflicht des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG dienen, keine Betriebsdaten valide (d.h. kalibriert oder geeicht) erfasst werden und auch keine diesbezüglichen Messpflichten bestehen.

Die vorgeschlagene Änderung eröffnet einen notwendigen Ermessensspielraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

- Mit dem **neuen Satz** soll verdeutlicht werden, dass Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die den Darstellungszeitraum betreffen und bereits der zuständigen Behörde auf anderem Wege übermittelt wurden, nicht nochmals dargestellt werden müssen. Laut Begründung des Entwurfes (S. 81) ist das Entfallen der Übermittlungspflicht auch gewollt, wenn die Informationen der Behörde bereits vorliegen. Unternehmen/Standorte, welche an EMAS/DIN ISO 14001 teilnehmen, sollten z. B. ersatzweise einen Emissionsjahresbericht für die Dokumentation des bestimmungsgemäßen Betriebes

der Anlage erstellen können. (vgl. auch BDI-Stellungnahme zur EMASPrivilegVO)

- In Satz 3 ist die Anlage zur Klarstellung als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu beschreiben.

§ 48 BImSchG:

Auch in § 48 BImSchG sollten die Abweichungsmöglichkeiten des Artikels 15 Absatz 4 IED genutzt werden (vgl. BDI-Stellungnahme zu §§ 7 und 12 BImSchG).

§ 52 BImSchG:

Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sachgerecht umsetzen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 52 Absatz 1 Satz 4:</p> <p>Eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2 ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Einhaltung der Genehmigung</p> <p>a) bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren</p> <p>b) bei allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb von sechs Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sichergestellt ist.</p>	<p>§ 52 Absatz 1 Satz 4:</p> <p>Innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage stellt die Behörde bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicher, dass</p> <p>a) alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden,</p> <p>b) die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält.</p>

Begründung:

Die Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben müssen sachgerecht umgesetzt werden.

- Bei der Umsetzung der Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sollte möglichst weitgehend der Wortlaut der IED übernommen werden. **In der Begründung und in Vollzugsleitlinien sollte der Wortlaut dahingehend konkretisiert werden, dass die Behörde die Befolgung der neuen Emissionsgrenzwerte innerhalb von vier Jahren sicherstellen muss, wobei die Anordnung der Behörde innerhalb der Vier-Jahresfrist erfolgen muss** - also die Genehmigungsaufgaben angepasst werden - , dem

Betreiber aber in der Anordnung eine darüber hinausgehende Frist zur Einhaltung des Standes der Technik aufgegeben werden kann.

Es entspricht auch den Vorgaben des Artikels 21 Absatz 3 IED, dass innerhalb von vier Jahren also zunächst lediglich die Genehmigungsaufgaben von der Behörde überprüft und in den Fällen auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, in denen es erforderlich ist. Die Anlage muss aber nicht bereits in diesem Zeitraum den Stand der Technik einhalten. Für diese Auslegung des Artikels 21 Absatz 3 spricht auch der Erwägungsgrund 22. Dieser lautet wie folgt:

„Wenn in speziellen Fällen bei der Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben festgestellt wird, dass möglicherweise mehr als fünf Jahre ab der Veröffentlichung einer Entscheidung zu BVT-Schlussfolgerungen benötigt werden, um neue beste verfügbare Techniken einzuführen, können die zuständigen Behörden in den Genehmigungsaufgaben einen längeren Zeitraum festlegen, wenn dies auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien gerechtfertigt ist.“

Der Erwägungsgrund benennt damit ausdrücklich die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden in den Genehmigungsaufgaben einen längeren Zeitraum festlegen können.

Die Konkretisierung, dass lediglich die behördliche Anordnung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte innerhalb der Vier-Jahresfrist erfolgen muss, ist zudem erforderlich, da es in der Praxis nahezu unmöglich ist, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung folgende, zur Einhaltung der Vorgaben notwendige, Prozesse durchzuführen:

- die Bindungswirkung der TA Luft aufzuheben und entsprechend neue Emissionsgrenzwerte festzulegen,
- die Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob sie die neuen Emissionsgrenzwerte einhalten,
- die Planung für einen entsprechenden Anlagenumbau umzusetzen und diesbezügliche Antragsunterlagen zu erarbeiten,
- ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen,
- die notwendigen Anlagenteile zu bestellen und auch geliefert zu bekommen,
- den erforderlichen Anlagenumbau durchzuführen und
- die Anlage entsprechend den neuen Vorgaben zu betreiben.

Dies trifft insbesondere bei großen Anlagen bzw. Anlagen mit Spezialanfertigungen zu. Da es sich bei IED-Anlagen aber gerade um diese Anlagen handelt, ist mit großer Regelmäßigkeit von einer (deutlichen) Überschreitung der gesetzten Fristen auszugehen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Möglichkeit einer Fristverlängerung aufgrund „besonderer technischer Merkmale“ führt zudem dazu, dass in der Mehrzahl der Fälle Ausnahmeregelungen zugelassen werden müssten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der oben aufgeführten zeitintensiven Prozesse. Für die Zulassung einer Ausnahmeregelung bedarf es dann eines zusätzlichen Begründungsaufwands der Behörden. Hinzu kommt, dass keine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext vorgenommen wurde, dass das zusätzliche Zeiterfordernis als „technisches Merkmal der Anlage“ zu verstehen ist und in diesen Fällen Ausnahmen zu genehmigen sind.

- Die Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sollten nur für **IED-Anlagen** gelten und nicht auf sonstige genehmigungsbedürftige Anlagen (V-Anlagen, bisher Spalte 2-Anlagen und G-Anlagen, bisher Spalte 1-Anlagen) ausgeweitet werden. Die V-Anlagen und G-Anlagen sollten wie bisher der normalen Überwachung unterliegen.

Eine Ausweitung ist europarechtlich nicht erforderlich und würde zur Benachteiligung der Anlagen im europäischen Wettbewerb führen. V-Anlagen sind zudem hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials nicht mit IED-Anlagen vergleichbar. Hinzu kommt, dass die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sicherstellen soll. Der Stand der Technik in den BVT-Merkblättern wird jedoch nur für bestimmte Anlagen erarbeitet und passt ggf. nicht auf V-Anlagen. Die Einhaltung des Standes der Technik ist durch die normale Überwachung ebenfalls gewährleistet.

**§ 52 Absatz 1 Satz 5 (Neu) BImSchG:
Fristbestimmungen bei „frühzeitiger“ Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	<p>§ 52 Absatz 1 Satz 5 (Neu):</p> <p>Werden BVT-Schlussfolgerungen bereits vor dem in § 67 Absatz 5 Satz 1 genannten Zeitpunkt erlassen, so ist im Hinblick auf den Beginn des Laufs der Frist nach Satz 4 für die von § 67 Absatz 5 Satz 1 erfassten Anlagen frühestens der in § 67 Absatz 5 Satz 1 genannte Zeitpunkt maßgeblich.</p>

Begründung:

Es zeichnet sich ab, dass einige BVT-Schlussfolgerungen, die sich bereits an den Vorgaben der IED orientieren, schon vor dem 07.01.2014 veröffentlicht werden. In diesem Fall stellt sich für Altanlagen die Frage, ob die Vier-Jahres-Frist des Artikel 21 Absatz 3 IED schon vor dem Zeitpunkt des Artikel 82 Absatz 1 IED (= 07.01.2014) zu laufen beginnt. Dies ist mit Blick auf den Wortlaut des Artikels 82 Absatz 1 IED zu verneinen, da auf die gemäß Artikel 80 Absatz 1 IED erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezug genommen wird, die wiederum die Umsetzung von Artikel 21 („18 bis 23“) IED einschließen. Insoweit bedarf es einer Klarstellung.

§ 52 Absatz 1a BImSchG: Vorbehalt für Untersuchungsmaßnahmen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Die regelmäßige Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 wird mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt.	Die regelmäßige Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 wird bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12) der Genehmigung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Begründung:

- Die Überwachung sollte ausdrücklich auf IED-Anlagen bezogen werden. Denn wenn sich die Vorgaben zur Umsetzung der Boden- und Grundwasserschutzvorschriften des Artikels 22 IED - wie im Referentenentwurf vorgesehen - nur auf Anlagen der IED beziehen, dann kann nicht eine auf den Boden- und Grundwasserschutz abzielende Überwachungsvorschrift an anderer Stelle auch auf Nicht-IED-Anlagen erstreckt werden.
- Weiterhin sollte klargestellt werden, dass die Überwachung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12) der Genehmigung erfolgen muss, die Neuregelung des § 52 Absatz 1a also keine verdachtsunabhängige Generaluntersuchung des auf einem Anlagengelände befindlichen Bodens oder des Grundwassers (ggf. mit speziell dafür durchzuführenden Messungen und Beprobungen) beinhaltet. Diese derzeit noch mögliche Auslegung des Wortlauts ginge nicht nur über die IED-Anforderungen (Artikel 14 und 16) hinaus, sondern überträfe sogar das derzeit in Deutschland geltende Bodenschutz-

und Wasserrecht. Vielmehr kann sich die Regelung nur auf entsprechende, in einer Genehmigung bereits ausdrücklich enthaltene Nebenbestimmungen mit aktiven Pflichten zur Überwachung von Boden- und Grundwasser beziehen.

- Die in Artikel 16 IED vorgesehene Überwachungsalternative einer „systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos“ sollte bei der Umsetzung in deutsches Recht ebenfalls übernommen werden. Durch den Verzicht auf eine alternative Überwachungsmethode wird der in Deutschland erreichte hohe Standard der Anlagen- und Sicherheitstechnik (z.B. VAUwS ex. VAwS, DruckgeräteV, Löschwasserrückhalteverordnungen etc.) konterkariert. Gerade durch die regelmäßige behördliche und gutachterliche Überprüfung der genannten Maßnahmen kann sehr sicher nachgehalten werden, dass keine Boden- oder Grundwasserverschmutzung erfolgt ist.

§ 52 Absatz 1c BImSchG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 52 Absatz 1c:</p> <p>Zur Durchführung von Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung gemäß § 52a für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.</p> <p>Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage.</p>	<p>§ 52 Absatz 1c:</p> <p>Zur Durchführung von Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung gemäß § 52a für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.</p> <p>Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage, die zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch die Anlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.</p>

Begründung:

- Die neuen Anforderungen der IED sollten nur auf Anlagen erstreckt werden, die der IED unterliegen. Eine entsprechende Ergänzung in § 52 Absatz 1c ist erforderlich.

Unabhängig davon ist zu befürchten, dass es zu einem „Ausufer“ der Überwachungstätigkeiten der Behörden zulasten von deren Genehmigungstätigkeiten kommt. Eine solche Situation muss zur Vermeidung von Unsicherheiten bei Planungs- und Investitionsentscheidungen dringend vermieden werden. Schon jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass es zu der befürchteten Verschiebung kommt. Beispielsweise findet sich in der Mitteilungsvorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg vom 23.11.2011 (Drucksache-Nr. 11-2276) an befassende Ratsausschüsse die Information, wonach das Umweltamt der Stadt Duisburg aufgrund der IED-Umsetzung (einschließlich der Erweiterung auf die Nicht-IED Anlagen – von 6 auf 104 Anlagen!) einen erheblichen Personalmehrbedarf errechnet. Am Ende des Dokuments (S. 4) findet sich folgende Passage:

*„In einer ersten überschlägigen Berechnung geht das Amt für Umwelt und Grün von einem Personalmehrbedarf von 3 Vollzeitstellen aufgrund der Überwachungspflichten aus. Ohne eine derartige Aufstockung müssten andere pflichtige Aufgaben nachrangig bearbeitet werden. Dies kann z. B. dazu führen, dass **Genehmigungen und Erlaubnisse zum Teil gar nicht mehr bearbeitet werden können oder Großprojekte nicht mehr adäquat begleitet werden können.**“*

Diese Aussage verstärkt die Sorge, dass die politischen Überlegungen zur Neugestaltung der Überwachungsvorschriften zu markanten Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen werden. Vor diesem Hintergrund sollten die neuen Überwachungsanforderungen auch nur auf IED-Anlagen bezogen werden.

- In § 52 Absatz 1c **Satz 2** sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass die Maßnahmen **zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben** dienen sollen. Mit der vom Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung sollen die Inhalte von Artikel 3 Nr. 22 IED (Definition „Umweltinspektionen“) in das deutsche Recht überführt werden. Die inhaltliche Einschränkung, dass die Maßnahmen „zur“ Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben dienen sollen, wurde dabei nicht übernommen.

**§ 52 a BImSchG:
Erleichterungen für ISO 14001-Unternehmen;
Anforderungen auf IED-Anlagen beschränken**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
	§ 52a Absatz 2 Nr. 4 (Neu): der Betreiber der Anlage nimmt am Umweltmanagementsystem nach dem international anerkannten Standard DIN EN ISO 14001 teil.

<p>§ 52a Absatz 3:</p> <p>Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Fristen nicht überschreiten, bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die der höchsten Risikostufe unterfallen, ein Jahr,2. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen, drei Jahre.3. allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen, fünf Jahre.	<p>§ 52a Absatz 3:</p> <p>Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Fristen nicht überschreiten, bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die der höchsten Risikostufe unterfallen, ein Jahr,2. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen, drei Jahre.3. allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen, fünf Jahre.
---	--

Begründung:

- Bei der Beurteilung der Umweltrisiken sollten möglichst konkrete Erleichterungen nicht nur für EMAS-Standorte, sondern auch für DIN ISO 14001-Unternehmen vorgesehen werden (§ **52 Absatz 2 Nr. 4 (Neu) BImSchG**).

Nach Artikel 23 Absatz 4 UAbs. 4c) der IED stützt sich die systematische Beurteilung der Umweltrisiken durch die Behörde u. a. mindestens auf die Teilnahme des Betreibers am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Privilegierungen für EMAS-Standorte sind also vorgesehen. Im Bereich der gewerblichen Industrie wurde und wird neben EMAS zunehmend die international relevante Zertifizierung nach ISO 14001 eingesetzt. Auch wenn ISO 14001 nominell hinter den Anforderungen nach EMAS zurückbleibt, ist eine Teilnahme an ISO und die Einführung entsprechender qualifizierter Umweltmanagementsysteme nach dieser Norm aus Umweltsicht zu fördern. Da das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 sich dem Wesen nach nicht von dem nach EMAS unterscheidet, sollten nicht nur nach EMAS zertifizierten Betrieben Erleichterungen gewährt werden, sondern auch den nach ISO 14001 zertifizierten Betrieben. Die Vergünstigungen sollten allen Unternehmen gewährt werden, die nachweislich ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben.

- **§ 52a Absatz 3** sollte starre Fristen für Vor-Ort-Besichtigungen nur in Bezug auf IED-Anlagen und nicht für sonstige Anlagen vorgeben. Diese Frist ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben und sollte entfallen, so dass die derzeitige Praxis beibehalten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden mit dem derzeitigen Personalbestand dies nicht leisten können. Ein überbordendes Überwachungssystem führt zu dem Risiko, dass die Behörden ihre Genehmigungstätigkeiten nicht mehr angemessen ausführen können. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52 Absatz 1c BImSchG)

**§ 58 e BImSchG:
Erleichterungen für ISO 14001-Unternehmen**

Die Bundesregierung sollte in § 58e BImSchG nicht nur ermächtigt werden, für EMAS-Standorte Erleichterungen vorzunehmen, sondern auch für Anlagen, die über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52a Absatz 2 BImSchG)

**§ 62 Absatz 2 Nr. 3 BImSchG:
Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand ist zu unbestimmt**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 4 Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung oder sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“ ersetzt.	In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 4 Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung oder sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“ ersetzt.

Begründung:

Der Entwurf sieht mit Blick auf den neu gefassten § 31 Absatz 1 Satz 1 die Einführung eines Bußgeldtatbestands vor, ohne dass – insbesondere mit Blick auf Nr. 2 – näher eingegrenzt werden kann, welche konkreten Dokumente und Darstellungen überhaupt von der Vorschrift erfasst werden. Insofern ist die Vorschrift zu unbestimmt. Die Sanktionierung eines Verhaltens kann nur vorgesehen werden, wenn das sanktionierte Verhalten auch klar umrissen ist.

An der bestehenden Regelung im BImSchG („...entgegen § 31 Satz 1 das Ergebnis der Ermittlungen nicht mitteilt oder die Aufzeichnungen der Messgeräte nicht aufbewahrt“) sollte festgehalten werden. Die Ausweitung auf nicht richtige und nicht vollständige Darstellungen und Ergebnisse enthält eine nicht nachvollziehbare und nicht gerechtfertigte Verschärfung der geltenden Rechtslage.

**§ 67 Absatz 5 BImSchG:
Übergangsregelungen**

Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen sehen vor, dass für alle Anlagen die neuen Grenzwerte (entsprechender Verordnungstext zur 13. und 17. BImSchV liegt noch nicht vor) ab dem 7. Januar 2014 einzuhalten sind. Die in der IED vorgeschlagenen Regelungen im Artikel 82 (Absätze 1-4)

sehen eine zeitlich abgestufte Übergangsregelung vor. Wir fordern hier eine „1:1-Umsetzung“ der IED-Vorgaben.

Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 57 Absatz 2 Satz 4 WHG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Nach Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch die Festlegungen von Anforderungen nach Satz 1 zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.	Nach Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch die Festlegungen von Anforderungen nach Satz 1 zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Begründung:

In § 57 Absatz 2 Satz 4 sollte klargestellt werden, dass nur bei IED-Anlagen die strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen besteht und nicht bei sonstigen Anlagen.

(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 7 Absatz 1a BImSchG)

§ 57 Absatz 2 WHG (Neuer Satz): Ausnahmeregelung der IED vollständig umsetzen

Entsprechend § 7 Absatz 1b BImSchG sollte auch bei den wasserrechtlichen Erlaubnissen für Einleitungen gemäß § 57 WHG vollständig von der Ausnahmeregelung des Artikels 15 Absatz 4 IED Gebrauch gemacht werden.

(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 7 Absatz 1b BImSchG)

§ 57 Absatz 3 WHG: Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sachgerecht umsetzen

Die Regelungen zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben sollten auch im Wasserrecht sachgerecht umgesetzt werden.

Auch im WHG sollte - wie bereits für das BImSchG dargestellt - möglichst weitgehend der Wortlaut der IED übernommen werden. In der Begründung und in Vollzugsleitlinien sollte der Wortlaut dahingehend konkretisiert

werden, dass die Behörde die Befolgung der neuen Emissionsgrenzwerte innerhalb von vier Jahren sicherstellen muss, wobei die Anordnung der Behörde innerhalb der Vier-Jahresfrist erfolgen muss - also die Genehmigungsaufgaben angepasst werden - , dem Betreiber aber in der Anordnung eine darüber hinausgehende Frist zur Einhaltung des Standes der Technik aufgegeben werden kann.

(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52 BImSchG)

§ 57 Absatz 3 WHG (Neuer Satz):

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Bei der indirekten Einleitung von Stoffen in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt. Dieser Nachweis kann auch über die Einhaltung von Frachtbegrenzungen und den Nachweis der Minderungsleistungen von Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen.

Begründung:

Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 IED, der eine ausdrückliche Regelung für indirekte Einleitungen enthält, sollte bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht übernommen werden.

Wenn BVT-Schlussfolgerungen auch für Gewässereinleitungen verabschiedet werden, müssen ggf. auch die Anhänge der Abwasserverordnung bezüglich der Anforderungen am Anfallort angepasst werden (§ 57 WHG (neu)). Diese Emissionsgrenzwerte würden dann auch für Indirekteinleitungen gelten. Artikel 15 Absatz 1 IED erlaubt ausdrücklich, die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage zu berücksichtigen.

§ 60 Absatz 1 Satz 2 WHG:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
... müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen mindestens nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen mindestens nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden ...

Begründung:

Das Wort „mindestens“ sollte gestrichen werden. Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine Verschärfung für Nicht-IED-Anlagen, da das Wort "mindestens" bislang fehlte. Diese Verschärfung lässt sich auch nicht mit der IED begründen. Die Richtlinie enthält für andere Abwasseranlagen gerade keine Regelungen, die es umzusetzen gilt. Auch aus der Gesetzesbegründung (S. 88) ergeben sich hierzu keine Hinweise.

Artikel 3 Änderung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes

§ 3 Absatz 13 Krw-/AbfG:

Einführung der Begrifflichkeit von Umweltinspektionen für Deponien

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Die Überwachung von Deponien im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigung vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen durch die Deponien und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.	Die Überwachung von Deponien im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigung vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen durch die Deponien Genehmigungsauflagen durch die Anlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.

Begründung:

Die Verpflichtung zu Umweltinspektion geht auch bezüglich Deponien - wie in § 52 Absatz 1c BImSchG - erheblich über das von der Richtlinie in Artikel 3 Nr. 22 geforderte Maß hinaus. Daher sollte der letzte Halbsatz des § 3 Absatz 13 KrW-/AbfG dergestalt geändert werden, dass die Maßnahmen zur Prüfung und Einhaltung der **Genehmigungsaufgaben** dienen. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52 Absatz 1c BImSchG)

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 1 UVPG:

Die Anlage 1 ist dahingehend zu ändern, dass Verbrennungsmotoranlagen wie bisher unter Nr. 1.3 (alt) getrennt von den Gasturbinenanlagen unter Nr. 1.4 (alt) zu behandeln sind. (vgl. BDI-Stellungnahme zu Anhang Nr. 1.4 der 4. BImSchV)

In Anlage 1 UVPG sollte Nr. 3.6 in der Weise geändert werden, dass dort der Zusatz gemacht wird: *"einschließlich der erforderlichen Wärme- und Wärmebehandlungsöfen"*. (vgl. BDI-Stellungnahme zu Anhang Nr. 3.6. der 4. BImSchV)

2. Entwurf einer ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

Artikel 1 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV:

Bei der Definition der gemeinsamen Anlage in § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV sollten die Vorgaben des Artikels 29 IED hinzugefügt werden. Es sollte daher die 15 MW-Leistungsgrenze Eingang finden und auch das Kriterium des gemeinsamen Schornsteins. Dies bedeutet, dass bei Altanlagen ein gemeinsamer Schornstein vorhanden sein muss, um die Aggregationsregel anwenden zu können. Bei Neuanlagen bedarf es lediglich der Möglichkeit eines gemeinsamen Schornsteins im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit.

Anhang Nr. 1.4 der 4. BImSchV: Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen:

Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen sollten nicht – wie in Nr. 1.4 erfolgt – zusammengefasst werden. Dies widerspricht der bisherigen Systematik, unterschiedliche Anlagenarten zu trennen, wie es auch die TA Luft widerspiegelt. Zudem sind die Grenzwert-Anforderungen unterschiedlich. Somit würden erstmals durch die Zusammenlegung Gasmotoren, die als Anlagenart für sich die Grenze von 50 MW nicht überschreiten, mit Gasturbinen zusammengefasst – und deren Anforderungen werden damit deutlich verschärft. Die in der Begründung aufgeführte Inhaltsgleichheit ist nicht nachvollziehbar. Die Grenzwerte der IED können von diesen Gasmotoren nicht eingehalten werden und müssten vollständig reinvestiert werden. Die untere Leistungsgrenze zur Genehmigungsbedürftigkeit von Gasturbinen bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung sollte der von Gaskesseln (ab 20 MW FWL) angepasst werden, da die Emissionsgrenzwerte nahezu angeglichen sind.

Anhang Nr. 2.4 der 4. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
2.4 Anlagen zum Brennen von 2.4.1 Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 2.4.1.1 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag, 2.4.2.2 weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag,	2.4 Anlagen zum Brennen von 2.4.1 Kalkstein Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 2.4.1.1 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag, 2.4.1.2 weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag

2.4.2 Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;	2.4.2. Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 2.4.2.1 50 Tonnen oder mehr gebranntes Produkt je Tag, 2.4.2.2 weniger als 50 Tonnen gebranntes Produkt je Tag, 2.4.3 Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;
---	---

Begründung:

Unter Nr. 2.4 wird u. a. die Herstellung von keramischen Rohstoffen durch die thermische Behandlung (z. B. durch Sinterung, Entsäuerung etc.) von natürlichen Mineralien geregelt. Nr. 2.4 enthält sachliche Unrichtigkeiten und aus mineralogischer Sicht unzutreffende Feststellungen, die einer Korrektur bedürfen. Magnesit und Dolomit sind - entgegen den Feststellungen in der Begründung - keine Kalksteinspezialitäten.

Weiterhin sollte Quarzit aus der Aufzählung „Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte“ gestrichen werden, da eine Wärmebehandlung von Quarzit im ursprünglichen Zustand der Gewinnung eine Weiterverwendung in der Keramik ausschließt.

Anhang Nr. 3.6 der 4. BImSchV:

Nr. 3.6 der 4. BImSchV sollte in der Weise geändert werden, dass dort jeweils folgender Zusatz gemacht wird: *"einschließlich der erforderlichen Wärme- und Wärmebehandlungsöfen"*.

Durch den Zusatz wird klargestellt, dass die in Walzwerken verwendeten Öfen nicht zu den Feuerungsanlagen nach Nr. 1 gehören, sondern als Bestandteile der Walzwerke ausgewiesen werden. Mit den Feuerungsanlagen nach Nr. 1 sind sie technisch nicht vergleichbar, da sie über Wärmeträger verfügen und somit selbständig betrieben werden können. Wärme- und Wärmebehandlungsöfen haben im Gegensatz dazu mehrere teils eigenständig regelbare Brenner, die nur abhängig vom Prozess betrieben werden.

Bei der Anwendung als Feuerungsanlagen nach Nr. 1.1 bzw. 1.2 wurden bisher alle einzelnen Brenner unabhängig von der Betriebsweise zu einem virtuellen Kraftwerk zusammengezogen, obwohl dies kein vergleichbarer Anwendungsfall (Zweck) ist. Dadurch ergeben sich erheblich erweiterte Anforderungen für Genehmigungsverfahren, obwohl die Anlagen ohne erhebliche Umweltauswirkungen betrieben werden. Dieser administrative Aufwand ist unverhältnismäßig.

Die Walzwerke wurden aus diesem Grund bereits vor Jahren aus der Spalte 1 in die Spalte 2 der 4. BImSchV überführt. Diese vorgeschlagene Abgrenzung dient der bundeseinheitlichen Umsetzung. Gleichzeitig wird der Ausnahmetatbestand für Wärme- und Wärmebehandlungsöfen der 13. BImSchV §1 Absatz 2 Nr. 2 auch in der 4. BImSchV klarer abgegrenzt.

Die Abgrenzung ist auch im Hinblick auf die parallelen Regelungen des TEHG sinnvoll.

Anhang Nr. 3.7. der 4. BImSchV:

Es sollte keine Änderung des Wortlauts der Nr. 3.7 erfolgen. Eine derartige Änderung ist nicht notwendig und gefährdet unnötig eine bestehende und unbestritten dem Gesetzeswortlaut entsprechende Verwaltungspraxis.

Gegenüber der bisher gültigen Fassung von Nr. 3.7 des Anhangs der 4. BImSchV wurde der Begriff „Produktionsleistung“ gegen „Produktionskapazität“ und „Gussteile“ gegen „Flüssigmetall“ ausgetauscht. Die Einführung des Begriffs „Flüssigmetall“, welche einer Klarstellung des Gewollten dienen soll, ist irreführend. Zunächst besteht keine Regelungsnotwendigkeit, denn der Begriff „Gussteile“ ist mit Urteil des BVerwG vom 13.12.2007 (Az. 7 C 41.07) höchstrichterlich geklärt worden. Seitdem besteht eine insoweit vollständig geklärte Rechtslage, die im Verwaltungsvollzug zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat. Ein Gussteil liegt danach vor, wenn es aus der Form ausgepackt worden ist.

Die Einführung einer anderen Begrifflichkeit könnte zur Folge haben, dass die bestehende Verwaltungspraxis in Frage gestellt wird. Hiernach kommt es nicht darauf an, wie viel an einem Tag maximal abgegossen werden kann, vielmehr wird auf den gesamten Produktionsprozess eines Gussteils, welcher mehrere Tage umfassen kann, abgestellt. Dies würde bei dem Bezug auf Flüssigeisen jedoch fraglich.

Anhang Nr. 3.8 der 4. BImSchV:

Es sollte ebenfalls keine Änderung des Wortlauts der Nr. 3.8 erfolgen, um die auch hier bestehende funktionierende Verwaltungspraxis nicht zu gefährden, oder aber hilfsweise wie bei Nummer 3.7 auf die Produktionskapazität an Gussteilen abgestellt werden.

In Nr. 3.8 wurde auf die Schmelzkapazität an Flüssigmetall abgestellt, ohne (wie in der gültigen Fassung) auf die abgegossenen Nichteisenmetalle abzustellen. Wie bei Nummer 3.7 wird hiermit die Einbeziehung des die Abgussmenge begrenzenden, dem Schmelzen nachfolgenden Prozesses zumindest erschwert. Es kommt jedoch gerade nicht auf die Produktion von Flüssigmetall an, sondern auf das, was tatsächlich abgegossen werden kann.

Anhang Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV:

In Nr. 3.10.1 sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden: *„Elektrotauchlackierungen sind keine elektrolytischen/chemischen Behandlungen in diesem Sinne“*.

Bei der Elektrotauchlackierung ist die Schichtbildung der dominante Vorgang. Die elektrolytische bzw. chemische Behandlung der Substratoberflä-

che ist nur eine Nebenfunktion. Elektrotauchlackierungsanlagen wären damit unter Nr. 5.1 zu behandeln.

Anhang Nr. 4.1 der 4. BImSchV:

In Nr. 4.1 sollte das Wort „*biochemische*“ gestrichen werden. Die Aufnahme der „*biochemischen Umwandlung*“ ist von der IED nicht gefordert (vgl. Anhang I Nr. 4 IED).

Anhang Nr. 4.1.19. der 4. BImSchV:

Anhang Nr. 4.1.19. ist um den Zusatz „*...ausgenommen Anlagen zur Herstellung der Darreichungsform.*“ zu ergänzen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage. Eine Streichung ist vom EU-Recht nicht gefordert.

Anhang Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV:

Nr. 4.1.21 sollte gestrichen werden. Die Schaffung einer Nummer für eine integrierte chemische Anlage ist überflüssig und nicht von der IED gefordert. Die betreffende Anlage wäre bereits nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 genehmigungsbedürftig. Für eine eventuell notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung bestünde damit ein Trägerverfahren.

Anhang Nr. 5.1.1.2, 5.1.2.2 und 5.2.2 der 4. BImSchV:

Die Nummern 5.1.1.2, 5.1.2.2 und 5.2.2 sollten gestrichen werden. Sie sind nach der 31. BImSchV anzuzeigen, bisherige Genehmigungen können als Anzeige gelten. Die relevanten Umweltauswirkungen dieser Anlagen sind durch die Emissionsminderungsvorgaben der 31. BImSchV, der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Bundes-Bodenschutzgesetzes ohnehin materiell bereits wirksam erfasst. Zwar hat die geltende 4. BImSchV diese Nummern in Spalte 2 geführt, aufgrund des geringen Gefährdungspotentials ist hier kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Streichung dieser Nummern würde zudem eine Vereinfachung bewirken.

Anhang Nr. 5.2 der 4. BImSchV:

Die beispielhaften Harztypenbezeichnungen sollten gestrichen oder hilfsweise durch den Begriff „*selbstvernetzende Harze*“ ersetzt werden.

Die Nennung von Harztypen könnte ungerechtfertigt zur Genehmigungsbedürftigkeit lösemittelarmer oder wasserbasierter Lacksysteme führen. Solche Systeme sind in Nummer 5.1 aufgrund der Mengenschwellen ausgenommen.

Anhang Nr. 5.6 bis 5.10 der 4. BImSchV:

Die Genehmigungstatbestände sollten vereinfacht werden. Die jeweiligen Anlagentypen könnten unter Nummer 5.1 oder 5.2 subsumiert werden, wie dies bereits für Anlagen zur Drahtlackierung (ehemals Nummer 5.5) erfolgt ist.

Anhang Nr. 8.1.3 der 4. BImSchV:

Es erscheint inkonsequent, wenn bei Feuerungsanlagen nach dem Anhang der 4. BImSchV Nr. 1 Schwellenwerte für die installierte FWL existieren, für andere Anlagen mit den gleichen Brennstoffen jedoch keine solchen Schwellen eingeführt werden. In jüngster Zeit werden bei der Speicherung von Erdgas Fackeln eingesetzt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Verbrennung von durch nicht bestimmungsgemäßem Betrieb ansonsten freigesetzten Erdgases, die von Behörden der Nr. 8.1.3 (neu) der 4. BImSchV zugeordnet werden. Für diese Fackeln ist eine untere Leistungsgrenze für die Genehmigungsbedürftigkeit von 20 MW angemessen.

Anhang Nr. 8.6 der 4. BImSchV: Vergärung

Die Mengengrenze für mit V gekennzeichnete Anlagen (alte Spalte-2-Anlagen) $< 100 \text{ t/d}$ sollte entsprechend den Vorgaben der IED übernommen werden.

In der 4. BImSchV ist eine neue spezielle Nummer 8.6.2.3 – Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (von nicht gefährlichen Abfällen) ergänzt worden, wobei das Kriterium der Gasproduktionskapazität neu eingeführt wurde (Genehmigungspflicht V-Anlage (alte Spalte-2-Anlage)) ab 1,2 Mio. m^3/a Rohgas) sowie eine Durchsatzkapazität von $< 50 \text{ t/d}$ die Obergrenze für V-Anlagen sein soll. Diese Regelung entspricht nicht den Vorgaben der IED. Nach deren Anhang I Nr. 5.3 b) beträgt die entsprechende Mengengrenze für die (ausschließliche) anaerobe Vergärung 100 t/d , das Kriterium der Gasproduktionskapazität besteht nicht.

Anhang Nr. 8.9 der 4. BImSchV: Schredderanlagen

In Nr. 8.9 des Anhangs zur 4. BImSchV sollte die bisherige Formulierung „Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen“ beibehalten werden. Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, den bisherigen Begriff „Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen“ durch den Begriff „Schredderanlagen“ zu ersetzen. Als Rechtsbegriff wäre „Schredderanlagen“ in einem deutschen Regelwerk neuartig. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand sollten keine zusätzlichen Verschärfungen entstehen.

Anhang Nr. 8.12.2.2. der 4. BImSchV:

Nr. 8.12.2.2 „Anlagen zur Lagerung von Gülle“ ist textgleich wie Nr. 9.36.
Eine Position kann entfallen

Anhang Nr. 8.14.1 der 4. BImSchV:

Dieser Genehmigungstatbestand sollte wie folgt gefasst werden:

*„einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t **gefährlicher Abfälle**, soweit die Lagerung untertägig erfolgt.“*

Die IED wird hier nicht korrekt umgesetzt. Nach der Begründung des BMU (S. 132) soll Nr. 5.6 des Anhangs I zur IED umgesetzt werden. Diese Ziffer der IED bezieht sich aber nur auf die unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle. Im vorliegenden Referentenentwurf fehlt der Bezug auf gefährliche Abfälle. Dies sollte korrigiert werden.

Anhang Nr. 8.14.2 der 4. BImSchV:

Dieser Genehmigungstatbestand sollte wie folgt gefasst werden:

*„einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25000 Tonnen oder mehr, **ausgenommen die Lagerung von Inertabfällen**.“*

Die IED wird hier nicht korrekt umgesetzt. Nach der Begründung des BMU (S. 132) soll Nr. 5.4 des Anhangs I zur IED umgesetzt werden. Diese Nummer der IED gilt aber ausdrücklich nicht für Inertabfälle. Um eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts sicherzustellen, ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich. Im Übrigen ist es auch nicht sachgerecht, die Lagerung von Inertabfällen einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterwerfen und sie als IED-Anlage zu listen. Inertabfälle im Sinne des § 3 Absatz 11 KrW-/AbfG weisen kein relevantes Gefahrenpotential auf. Gerade im Bereich der Entsorgung von mineralischen Abfällen im Baubereich werden schnell die genannten täglichen Aufnahmekapazitäten überschritten. Im Ergebnis würde die jetzige Fassung somit dazu führen, dass unproblematische Abfalllager einem Verwaltungsaufwand unterliegen, der in der Sache nicht gerechtfertigt ist.

Anhang Nr. 9.1.2 der 4. BImSchV:

In Nr. 9.1.2 sollte vor dem Wort „mehr“ das Wort „nicht“ eingefügt werden.

Anhang Nr. 9.37.2. der 4. BImSchV:

Die Nr. 9.37.2. sollte gestrichen werden, da diese bisher vom geltenden Recht nicht erfasst ist und vom EU-Recht nicht gefordert wird.

Anhang Nr. 10.2 der 4. BImSchV:

Die Nr. 10.2 sollte gestrichen werden. Die Störfallverordnung umfasst Betriebsbereiche, weshalb die Regelung in der 4. BImSchV unklar ist. Zudem gilt die Störfallverordnung unmittelbar, einer gesonderten Regelung bedarf es daher nicht.

Die vorgeschlagene Regelung in Nr. 10.2 würde bedeuten, dass neben der reinen Störfallpflicht auch Genehmigungspflichten im Falle der Überschreitung von Mengenschwellen direkt einsetzen. Bedingt durch die Summenregelung können Teile von vorhandenen Anlagen (z. B. verstreut liegende LAU-/HBV-Anlagen im Sinne des Wasserrechts) zu einer sektoralen platzierten Anlage verteilt über mehrere vorhandene BImSchG-Anlagen werden. Die Abgrenzung der Anlagen alt und neu ist sehr schwierig handhabbar. Unklar ist, ob die Anlagenteile dann aus den vorhandenen Anlagen herausgelöst würden, obwohl sie dienende Funktion für diese haben. Da die Anlagenform nach Summenregel bislang nicht bestand, sollte diese Ausnahme auch weiterhin möglich sein.

Anhang Nr. 10.3 der 4. BImSchV:

Die Nr. 10.3 sollte gestrichen werden. Die Neuaufnahme dieser Anlagenart ist von der IED nicht gefordert. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Abluftbehandlungsanlagen war auch bisher von der 4. BImSchV nicht gefordert. Sie sind regelmäßig Teil oder Nebeneinrichtung einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage.

Anhang Nr. 10.6 der 4. BImSchV:

Nr. 10.6 sollte gestrichen werden. Diese Anlagenart ist von der IED nicht umfasst und war auch bisher in der 4. BImSchV nicht enthalten.

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

§ 10 Absatz 2 der 5. BImSchV:

Es sollte keine Verschärfung der Anforderungen bezüglich der Zuverlässigkeit der Beauftragten erfolgen. Insbesondere werden hier Jugendstrafen genannt, die zum Verlust der Zuverlässigkeit führen und ein späteres Berufsausübungsverbot zur Folge haben könnten.

Anhang II Nr. 6 der 5. BImSchV:

Die Forderung nach Sicherheitsberichten muss vom Gesetzgeber konkretisiert werden und ist im Vergleich zu den bisher geforderten Sicherheitsanalysen mit einem erhöhten Aufwand verbunden.

Artikel 3 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

§ 4 Absatz 1 Satz 2 (Neu) der 9. BImSchV: ISO 14001 ergänzen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer nach Artikel 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Organisation ist, [...]	Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer nach Artikel 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Organisation ist, [...] Ebenfalls zu berücksichtigen ist dabei, ob der Betreiber der Anlage am Umweltmanagementsystem nach dem international aner-

	kannten Standard DIN EN ISO 14001 teilnimmt.
--	---

Begründung:

In § 4 Absatz 1 Satz 2 sollte ein Verweis auf ISO 14001 aufgenommen werden. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52a BImSchG).

§ 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG)Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2001, S. 1) (gefährliche Stoffe) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit Bezug auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.	Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG)Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2001, S. 1) (gefährliche Stoffe) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit Bezug auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengelände durch die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Begründung:

In § 4a Absatz 4 Satz 1 sollte der Begriff „Anlagengrundstück“ durch den Begriff „Anlagengelände“ ersetzt und der Kausalzusammenhang zwischen den verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffen und der Verunreinigung übernommen werden.

(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 5 Absatz 4 (Neu) BImSchG)

§ 4a Absatz 4 Satz 3 der 9. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Der Bericht über den Ausgangszustand hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:</p> <p>1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks;</p> <p>2. vorhandene Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder Informationen über neue Boden- und Grundwassermessungen; die neuen Boden- und Grundwassermessungen erfolgen nach dem jeweils einschlägigen Stand der Technik oder dem Stand der Messtechnik.</p>	<p>Der Bericht über den Ausgangszustand hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:</p> <p>1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagen-geländes;</p> <p>2. vorhandene Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder, soweit solche In-formationen nicht vorliegen, In-formationen über neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe.</p>

Begründung:

- Der „mindestens“-Zusatz am Anfang des Satzes sollte entfernt werden, da die Aufzählung abschließend sein sollte. Ansonsten besteht die Gefahr eines heterogenen Vollzugs in den Ländern sowie von Unsicherheiten über den Anforderungsumfang.
- Bei Umsetzung der Anforderungen an den Inhalt des Berichtes über den Ausgangszustand sollte eine Orientierung am Wortlaut der Richtlinie erfolgen, um lediglich die Mindestanforderungen in Artikel 22 Absatz 2 UAbs. 3a) und 3b) zu normieren.
- Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass die Messverpflichtung gemäß Artikel 22 Absatz 2 UAbs. 3b) nur ausgelöst wird, wenn eine Verschmutzung besorgt werden muss. Diese Notwendigkeit der Bodenrelevanz ergibt sich aus der Formulierung „...*bezüglich der Möglichkeit einer Boden- und Grundwasserverschmutzung*...“. Wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Verschmutzungen entstanden sein können, muss die Messverpflichtung entfallen.
- Weiterhin darf die Messverpflichtung lediglich Stoffe umfassen, auf die sich die Genehmigung bezieht und die zukünftig verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

- Zumindest für Mehrstoff- und Vielzweckanlagen gemäß § 6 Absatz 2 BImSchG sollte es möglich sein, im Bericht **Stoffgruppen** angeben zu können. In diesen Anlagen sind typischerweise nicht Einzelstoffe genehmigt, sondern Betriebsweisen oder Stoffgruppen. Konsequenterweise können die Anforderungen an den Bericht nicht höher sein, als die genehmigten Betriebsweisen.
- Weiterhin muss klargestellt werden (ggf. in der Begründung), dass im Bericht über den Ausgangszustand des Bodens der Zustand über eine **Darstellung anhand von ausgewählten Leit- und Summenparametern** zulässig sein muss.

Der deziert in der Begründung für § 5 Absatz 3 BImSchG (S. 73) enthaltene allgemeine Hinweis auf die Untersuchung von Umwandlungsprodukten (Metaboliten) ist unbestimmt und nicht vollziehbar. Der Richtlinien text macht diesbezüglich keine Vorgaben, so dass - auch im Sinne einer 1:1-Umsetzung - ein Hinweis auf die „gute fachliche Praxis“ völlig ausreichend ist. Die Begründung, S. 135, führt hierzu aus „*Der Bericht hat deshalb alle – im Zeitpunkt der Genehmigung bekannten – ggf. später einzusetzenden Stoffe abzudecken*“. Es ist klarzustellen, dass damit nicht zwangsläufig eine Untersuchung jedes einzelnen Stoffes im Grundwasser bzw. Boden erforderlich ist. Eine Darstellung anhand von ausgewählten Leit- und Summenparametern muss hier zulässig sein. Leitparameter sind spezifische, für die jeweilige IED-Anlage repräsentative Parameter, die vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde festgelegt werden. Sie sind aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften in besonderem Maße dafür geeignet festzustellen, ob ein Stoffaustausch aus dem Bereich der betrachteten Anlage anzunehmen oder auszuschließen ist. Summenparameter sind zusammenfassende Stoffkenngrößen (z. B. halogenierte Kohlenwasserstoffe), wie sie im Abfallrecht durch die LAGA bzw. im Bodenschutzrecht in der BBodSchV definiert sind.

§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 2 und 3, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden.	Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Absätze 1 und 2, so werden diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt.

Begründung:

- Es sollte verdeutlicht werden, dass vorhandene Informationen und Untersuchungsergebnisse obligatorisch berücksichtigt werden müssen, auch wenn sie nicht im inhaltlichen und zeitlichen Zusammen-

hang mit der Genehmigung/Inbetriebnahme der Anlage stehen. Hierdurch können aufwendige und kostenintensive Doppeluntersuchungen vermieden werden. Die Formulierung sollte über eine Kann-Vorschrift hinausgehen.

- Als vorhandene Informationen, die obligatorisch zu berücksichtigen sind, sind u. a. Sanierungsregelungen in Form von Sanierungsanordnungen oder -verträgen einzustufen, die einige Unternehmen häufig für komplette Standorte haben. In diesen Regelungen sind sowohl Informationen über den Boden- und Grundwasserzustand als auch andauernde Monitoringpflichten enthalten. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.
- In Industrie- und Chemieparks liegen oftmals Informationen vor, die sich über mehrere Anlagen oder ggf. über den gesamten Standort erstrecken. In vielen Fällen kann es auch sinnvoll und praktikabel sein, solche Berichte anlagenübergreifend zu erstellen, um z. B. einer speziellen Grundwassersituation am Standort gerecht zu werden. Um den praktischen Gegebenheiten dieser Industrie- und Chemieparks gerecht zu werden, sollten auch solche Informationen bzw. Berichte den inhaltlichen Anforderungen an den „Bericht über den Ausgangszustand“ genügen, wenn sie z. B. bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage am Standort erforderlich werden sollten. Auch dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (Neue Sätze):

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	<p>Neue Boden- und Grundwassermessungen sind nur durchzuführen, wenn sich auf der Grundlage der sonstigen Recherche nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchV ergibt, dass Anhaltspunkte für eine Verschmutzung vorliegen.</p> <p>Die Methodik neuer Boden- und Grundwassermessungen richtet sich nach den einschlägigen Regelungen in der BBodSchV; insbesondere sind bei der Festlegung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen in jedem Einzelfall die Verteilungsszenarien und Anlagen- und Gebäudestrukturen zu berücksichtigen; für den Grundwasserzustand sind die jeweiligen hydrogeologischen Standortgegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.</p>

	sichtigen.
--	-------------------

Begründung:

Durch einen neuen Satz in § 4a Absatz 4 sollte verdeutlicht werden, dass neue Boden- und Grundwassermessungen nicht ohne Weiteres erfolgen müssen, sondern sich vielmehr aus den sonstigen Informationen ergeben muss, dass einschlägige Anhaltspunkte für eine Verschmutzung vorliegen. Dabei könnte sich die Messverpflichtung am Vorliegen der Voraussetzungen in § 3 Absatz 1 und 2 BBodSchV orientieren, der Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bzw. schädlichen Bodenveränderung beschreibt.

In einem zweiten Satz wird ein Vorschlag für die Methodik der ggf. erforderlichen neuen Boden- und Grundwassermessungen gemacht.

§ 4a der 9. BImSchV (Neuer Absatz):

Begriffsbestimmungen: Gefährliche Stoffe, Relevanz, Möglichkeit der Verschmutzung, Anlagengelände

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	<p>Für § 4a Absatz 4 gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).</p> <p>2. Relevant sind die gefährlichen Stoffe, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihr Einsatz Gegenstand der Genehmigung ist, - sie in erheblichen Mengen eingesetzt werden. <p>3. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht durch andere Rechtsvorschriften ein hinreichender Schutz vor Verschmutzungen gewährleistet ist; Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

	<p>denden Stoffen, das BBodSchG und die BBodSchV oder - aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag nicht zu erwarten ist.</p> <p>4. Das Anlagengelände umfasst den Bereich einer Anlage, in dem relevante gefährliche Stoffe im Rahmen der Tätigkeit der konkreten Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und daher die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens besteht.</p>
--	---

Begründung:

- Der Begriff der "**relevanten Stoffe**" sollte konkretisiert werden. Relevant sollten nur die Stoffe sein, die aus der Anlage stammen und die in der Anlagengenehmigung auch beschrieben sind.

Mit Blick auf die Bestimmung im Richtlinienentwurf „*eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage*“ sollte zusätzlich die Menge der eingesetzten Stoffe für das Kriterium der Relevanz Berücksichtigung finden. Denn beim Einsatz einer nicht relevanten Menge kann die Möglichkeit einer Verschmutzung grundsätzlich nicht angenommen werden.

- Zudem sollte bei der Umsetzung ausdrücklich geregelt werden, dass die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand nur erforderlich ist, wenn die **Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers** durch die Tätigkeit bzw. wesentliche Änderung besteht, diese also Boden- bzw. Grundwasserrelevanz hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 22 Absatz 2 IED, der lautet: „...*mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage*...“. Nicht alle Tätigkeiten in einer Anlage bzw. Änderungen einer Anlage haben Relevanz für den Boden oder das Grundwasser. So muss z. B. der Austausch von Aggregaten, der Einsatz anderer Stoffe oder auch die Erweiterung der Kapazität keine Boden- bzw. Grundwasserrelevanz haben.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers zu verneinen, wenn nationale Rechtsvorschriften eingehalten werden, die besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Vermeidung dieser Verschmutzungen vorschreiben. Dies ist insbesondere bei Einhaltung der Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Fall. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (sog. VAUwS-Anlagen) müssen so betrieben werden, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers ist aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen

daher grundsätzlich nicht gegeben. In den meisten europäischen Mitgliedstaaten gibt es keine derart weitgehenden Sicherheitsvorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei Einhaltung der Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser im Sinne der IED daher als nicht gegeben angesehen werden mit der Folge, dass in diesen Fällen die Verpflichtung zur Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand entfällt.

Schließlich besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung durch die in der Anlage verwendeten Stoffe **in räumlicher Hinsicht** nur unterhalb oder im nahen Umfeld der betriebstechnischen Komponenten einer Anlage zur Verwendung der relevanten Stoffe. Es wäre daher unverhältnismäßig und überträfe auch die Anforderungen der Richtlinie, wenn der Ausgangszustandsbericht räumlich nicht nur für die jeweilige konkrete Anlage, in der gefährliche Stoffe eingesetzt/freigesetzt werden (können), sondern für das gesamte Werksgelände erstellt werden müsste. Aufgrund der im deutschen Recht geltenden Konzentrationswirkung des BImSchG können zu einer immissionsschutzrechtlichen „Anlage“ im deutschen Sinne auch Verwaltungsgebäude oder (Neben-)Anlagen gehören, in denen gefährliche Stoffe per se nicht eingesetzt werden können/dürfen und daher eine Möglichkeit der Verschmutzung von vornherein ausscheidet. Zudem werden heutzutage gerade alte Industriestandorte mit historisch bedingt großen Flächen nur noch zu einem geringen Teil genutzt. Brachliegende Flächen, die zwar Teil des Werksgeländes sind, aber insbesondere zur Verwendung gefährlicher Stoffe nicht genutzt werden können/dürfen, sind ebenfalls der Möglichkeit einer Verunreinigung per se entzogen.

- Wie bereits dargestellt sollte für die neu durch die IED einzuführende Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Bodens durchgehend der Begriff „**Anlagengelände**“ statt „Anlagengrundstück“ verwendet werden. Dieser neue Begriff sollte entsprechend definiert werden.
(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 5 Absatz 4 (Neu) BImSchG)

**§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (Neuer Satz):
Bezug des Ausgangszustandsberichtes zu Genehmigungsverfahren**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	<p>Der Bericht über den Ausgangszustand ist anzufertigen und als Antragsunterlage vorzulegen</p> <p>a) in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen im Sinne von § 4 BImSchG, die nach dem 7. Januar 2013 begonnen werden und,</p>

	<p>b) in Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 BImSchG, die nach dem 7. Januar 2014 begonnen werden und wenn die wesentliche Änderung der Anlage Boden- oder Grundwasserrelevanz hat.</p>
--	--

Begründung:

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, die den Bezug des Berichtes über den Ausgangszustand zum Genehmigungsverfahren erläutert. Es wird verdeutlicht, dass die wesentliche Änderung eine Boden- oder Grundwasserrelevanz haben muss, um die Verpflichtung zur Erstellung des Berichts auszulösen.

Wichtig ist im Hinblick auf Neugenehmigungen die Klarstellung, dass mit dem Stichtag 07.01.13 der Beginn des Genehmigungsverfahrens gemeint ist und nicht der Zeitpunkt des Baus/der Inbetriebnahme und dass die Verpflichtung sich auch nicht auf noch laufende Genehmigungsverfahren bezieht. Was Änderungsgenehmigungsverfahren betrifft, so erfolgt – parallel zum und zur Klarstellung des § 67 Absatz 5 – eine Konkretisierung der Vorgabe aus Artikel 82 IED, wonach für Bestandsanlagen die neuen Vorschriften erst ab 07.01.2014 angewendet werden und auch nur dann, wenn die wesentliche Änderung der Anlage Boden- oder Grundwasserrelevanz hat.

**§ 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV:
Klarstellung grundsätzlich nur ein Ausgangszustandsbericht**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.</p>	<p>Der Ausgangszustandsbericht ist einmalig zu erstellen; nur wenn nach Erstellung des Berichts der Einsatz neuer relevanter gefährlicher Stoffe im Sinne von Absatz 4 im Rahmen eines Verfahrens nach § 16 BImSchG beantragt wird und die übrigen Voraussetzungen von Absatz 4 vorliegen, ist ein erneuter Ausgangszustandsbericht zu erstellen, der sich ausschließlich auf diese neuen relevanten gefährlichen Stoffe bezieht.</p>

Begründung:

Bei der Umsetzung sollte eindeutig geregelt werden, dass für jede Anlage **nur ein Bericht zu erstellen ist, entweder bei der Neugenehmigung einer Anlage oder bei der ersten wesentlichen Änderungsgenehmigung mit Boden- bzw. Grundwasserrelevanz**, der dann entsprechend ergänzt wird.

Sinn und Zweck des Richtlinientextes sprechen für diese Auslegung. Der Bericht dient dem Zweck, einen Bodenzustand festzuhalten, der nach Stilllegung einer Anlage zu berücksichtigen ist. Wurde bei der Neugenehmigung oder ersten Änderungsgenehmigung bereits ein Bericht erstellt, ist dieser bei einer nachfolgenden Änderungsgenehmigung nicht mehr erforderlich, da bereits zuvor ein Bodenzustand festgehalten wurde.

Der Bericht über den Ausgangszustand muss ggf. ergänzt werden, wenn „**neue relevante gefährliche Stoffe**“ eingesetzt werden. Klargestellt werden muss im Rahmen der Umsetzung, dass sich die Ergänzung des Berichtes nur auf die neu von der Genehmigung umfassten Stoffe beziehen soll. Ansonsten würde erheblicher zusätzlicher und kostenintensiver Aufwand generiert, der für den Bericht über den Ausgangszustand nicht notwendig ist.

§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (Neuer Satz):

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Beim Bericht über den Ausgangszustand handelt es sich um eine Unterlage im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 5 dieser Verordnung; die Behörde hat die Nachreichung bis zur Inbetriebnahme zuzulassen.

Begründung:

Zum Zwecke der Beschleunigung von Verfahren muss im Verordnungstext deutlich gemacht werden, dass es sich bei dem Bericht um eine Unterlage handelt, die nachgereicht werden kann. Das entsprechende Ermessen der Behörde in § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird insoweit gesetzlich eingeschränkt.

Eine derartige Regelung steht auch mit der IED im Einklang. Artikel 22 IED zielt darauf ab, einen Zeitpunkt für die Dokumentation des Ausgangszustands des Bodens festzulegen, um zum Zeitpunkt der späteren Stilllegung der Anlage ggf. eine Rechtsfolge daran knüpfen zu können. Sinn und Zweck der europäischen Regelung stehen einer nationalen Regelung zum Nachreichen des Berichtes daher nicht entgegen.

Zudem liegt das Risiko beim Unternehmen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollte und sich dadurch weitere Verzögerungen ergeben.

§ 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (Neuer Satz):

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
./.	Wird der Bericht im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angefertigt, beschränkt sich der Bericht über den Ausgangszustand nur auf den Teil des Anlagengeländes, auf den sich die wesentliche Änderung bezieht.

Begründung:

Bezugsgegenstand des Berichtes über den Ausgangszustand muss bei einer Änderungsgenehmigung der **Teil des Anlagengeländes** sein können, auf den sich die Änderung der Anlage bzw. Betriebseinheit bezieht. Das heißt, der Bericht muss sich auf den Teil des Anlagengeländes beschränken können, auf dem sich der Anlagenteil befindet, der wesentlich geändert wird.

Nach Artikel 20 Absatz 2 UAbs. 2 IED umfassen der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der Behörde diejenigen **Anlagenteile** und in Artikel 12 genannten Einzelheiten [*Artikel 12 e): Bericht über den Ausgangszustand*], die von der wesentlichen Änderung betroffen sein können. Artikel 20 schränkt also den Artikel 22 ein, mit der Folge, dass sich der Bericht nur auf den Teil des Anlagengeländes beziehen muss, der von der wesentlichen Änderung der Anlage betroffen ist.

**§ 10 Absatz 1 der 9. BImSchV:
Keine Veröffentlichung von Unterlagen im Internet**

Eine obligatorische Pflicht zur Veröffentlichung von elektronisch eingereichten Antragsunterlagen im Internet geht über die Vorgaben der IED hinaus und sollte gestrichen werden. Die geltende Rechtslage sollte beibehalten werden.

(vgl. BDI-Stellungnahme § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG)

§ 13 Absatz 1 und 2 der 9. BImSchV:

Kein zwingendes Sachverständigengutachten für Ausgangszustandsbericht

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 13 Absatz 1:</p> <p>(Satz 1) Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. [...]</p> <p>(Satz 4) Soweit dem Antrag nach § 4a Absatz 4 ein Bericht über den Ausgangszustand beigelegt wird, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben im Bericht über den Ausgangszustand in der Regel notwendig.</p>	<p>§ 13 Absatz 1:</p> <p>(Satz 1) Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. [...]</p> <p>(Satz 4) Soweit dem Antrag nach § 4a Absatz 4 ein Bericht über den Ausgangszustand beigelegt wird, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben im Bericht über den Ausgangszustand in der Regel notwendig.</p>
<p>Absatz 2:</p> <p>Als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein vom Antragsteller vorgelegter Bericht über den Ausgangszustand, der von einem Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erstellt oder bestätigt worden ist.</p>	<p>Absatz 2:</p> <p>Als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein vom Antragsteller vorgelegter Bericht über den Ausgangszustand, der von einem Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erstellt oder bestätigt worden ist.</p>

Begründung:

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben im Bericht über den Ausgangszustand sollte nicht vorgeschrieben werden. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene § 13 Absatz 1 Satz 4 sowie § 13 Absatz 2 sollten daher gestrichen werden.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nicht durch die IED vorgegeben. Vielmehr richten sich die Verpflichtungen nach der Richtlinie an den Betreiber. Wie dieser den Anforderungen nachkommt, steht nach europäischem Recht in seinem freien Ermessen.

Es ist zudem nicht ersichtlich, warum ein Sachverständigengutachten erforderlich sein sollte. Die Einholung von Sachverständigengutachten produziert unnötig Kosten und könnte zu erheblichen Zeitverzögerungen vor bzw. während des Genehmigungsverfahrens führen. Auch bei anderen technisch komplexen Ermittlungsvorgängen im Zusammenhang mit der Durchführung von Genehmigungsverfahren wird nicht die Einschaltung eines Sach-

verständigen gefordert (z. B. Durchführung einer Ausbreitungsrechnung gem. Nr. 4.6.4.1 i.V.m. Anhang 3 TA Luft).

§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV:

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 „*sowie den Bericht über den Ausgangszustand*“ sollte gestrichen werden.

Gemäß Absatz 1 Nr. 3 soll der Genehmigungsbescheid den Bericht über den Ausgangszustand enthalten. Der Bericht ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen. Daher ist es ausreichend, wenn im Genehmigungsbescheid ein Verweis auf den Bericht über den Ausgangszustand gemacht wird. Eine Verbreitung des Berichtes über den Ausgangszustand über das Internet wird nicht von der IED gefordert.

Zudem schreibt die IED entgegen der Begründung zur Verordnung keine Aufnahme des Berichts über den Ausgangszustands des Bodens vor. Artikel 14 der IED RL fordert lediglich eine Auflage in der Genehmigung, die die Umsetzung der Rückführung des Bodens sicherstellt. Dies lässt sich regelungstechnisch auch sicherstellen, ohne dass der Bericht Bestandteil der Genehmigung wird.

§ 21a der 9. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.	Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

Begründung:

In § 21a sollte die Ersetzung der Sätze 2 und 3 gestrichen werden. Es bestehen Zweifel, ob eine Änderung des § 21a der 9. BImSchV vom bestehenden § 10 BImSchG gedeckt ist, so dass eine normative Regelung in einem neuen § 10 Absatz 8a BImSchG vorgeschlagen wird (siehe BDI-Stellungnahme zu § 10 Absatz 8a BImSchG).

Im Übrigen geht die Formulierung zu weit, da sie sich auch auf Anlagen bezieht, die nicht der Richtlinie unterliegen. In der neu entworfenen

4. BImSchV gibt es auch eine Vielzahl von Vorhaben, die nicht der Richtlinie unterliegen, für die aber dennoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss (G-Verfahren).

§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 4 ist bei Anlagen, in denen zum 7. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2013 erfolgenden Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob diese Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe betrifft.</p>	<p>§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 4 ist bei Anlagen, in denen zum 7. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2013 erfolgenden Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob diese Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe betrifft.</p>

Begründung:

§ 25 Absatz 2 sollte gestrichen werden und stattdessen ein neuer Satz in § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV aufgenommen werden, der umfassend die Genehmigungsverfahren und Zeitpunkte auflistet, bei denen ein Bericht über den Ausgangszustand zu verfassen ist. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV).

Hinzu kommt, dass die Regelung des § 25 Absatz 2 eine Verschärfung enthält, indem bei jedem Änderungsantrag nach dem 07.01.2013 - unabhängig davon, ob damit eine Änderung der Handhabung gefährlicher Stoffe verbunden ist - ein Ausgangszustandsbericht über das gesamte Anlagengrundstück zu erstellen ist. Dies ist nicht vom EU-Recht gefordert.

Zudem entspricht die Formulierung im Referentenentwurf nicht den Vorgaben aus der Übergangsvorschrift in Artikel 82 Absatz 1 i.V.m. Artikel 80 Absatz 1 IED. Maßgeblich für bestehende Anlagen ist danach der 07.01.2014. Zudem hat die EU-Kommission angepasste Übergangsfristen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes bei bestehenden IED-Anlagen veröffentlicht. Danach ist der Bericht für bestehende Anlagen erst bei der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 7. Januar 2014 zu erstellen.

Artikel 4 Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

**§ 2 Absatz 3 der 41. BImSchV:
Begriffsbestimmungen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
„Prüfstelle“ ist eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene juristische Person oder Personengesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind.	„Prüfstelle“ ist eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene juristische Person oder Personengesellschaft deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind.

Begründung:

Der Zusatz, dass die Anteilseigner der Prüfstelle ausschließlich natürliche Personen sein dürfen, sollte gestrichen werden.

Die Formulierung führt zur Ausgrenzung von großen Teilen der derzeit notifizierte Messstellen, da deren Anteilseigner nicht „ausschließlich natürliche Personen“, sondern als Unternehmen mit Firmenstrukturen juristische Personen sind. Die Anforderungen an Messstellen sind in der „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (LAI-Bekanntgaberichtlinie Stand 2003)“ und einer erst kürzlich überarbeiteten Technischen Regel (VDI 4220 vom April 2011), die die Anforderung an Messstellen in Verbindung mit der Akkreditierung neu regelt, konkretisiert. Diese Regelungen sollten nicht verschärft werden. Hierzu besteht auch keine Verpflichtung aufgrund von Vorgaben aus relevanten europäischen Richtlinien oder aus Akkreditierungsanforderungen. Entscheidend für die Benennung sind die Integrität, Kompetenz und Unabhängigkeit als Messstelle, so wie sie auch im Rahmen der Akkreditierung von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der European Cooperation for Accreditation (EA) gefordert sind und nicht deren legal juristische Stellung und Eigentümerschaft.

Artikel 5 Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im Wasserrecht (Industrieemissionen – Verordnung Wasser)

**§ 1 Absatz 1 der IED-VO Wasser:
Anwendungsbereich auf IED-Anlagen begrenzen**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Der zweite Teil dieser Verordnung gilt, soweit nicht anders bestimmt, für die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes, die mit den im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Anlagen verbunden sind. Der zweite Teil dieser Verordnung gilt auch für die Genehmigung von Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes dieser Anlagen.	Der zweite Teil dieser Verordnung gilt, soweit nicht anders bestimmt, für die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, die mit den im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Anlagen der Industrieemissionen-Richtlinie verbunden sind. Der zweite Teil dieser Verordnung gilt auch für die Genehmigung von Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes dieser Anlagen.

Begründung:

- Es ist bereits mehrfach dargelegt worden, dass sich die Umsetzung der Richtlinie auf Anlagen beschränken sollte, die der Richtlinie unterliegen. Insoweit ist auch bei der Industrieemissionen-Verordnung Wasser eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.
- Bei der Ergänzung des § 9 WHG um die Worte „*Absatz 1 Nr. 4*“ handelt es sich um eine Klarstellung, dass nur die Zulassung des Einbringens und Einleitens von Stoffen (Nr. 4) vom Anwendungsbereich umfasst ist. Die Richtlinie regelt nur die Emissionen von IED-Anlagen. Insofern wird auch nur die Gewässerbenutzung des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG erfasst, nicht aber die übrigen Benutzungstatbestände (z. B. Entnehmen oder Ableiten von Wasser).

**§ 2 Absatz 1 der IED-VO Wasser:
Zusätzliche Anforderungen nur in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 1 eine Gewässerbenutzung verbunden oder wird die Genehmigung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beantragt, darf eine Erlaubnis, eine Genehmigung, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 nur ergehen, wenn das in §§ 3 bis 5 geregelte Verfahren durchgeführt wurde.	Ist mit der Genehmigung oder der wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss , eine Gewässerbenutzung verbunden oder wird die Genehmigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beantragt und das Verfahren muss mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden , darf eine Erlaubnis, eine Genehmigung, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 nur ergehen, wenn das in §§ 3 bis 5 geregelte Verfahren durchgeführt wurde.

Begründung:

Die Verfahrensvorschriften der IED-Verordnung Wasser sollten nur greifen, wenn die genannten Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ablaufen.

Die Regelung im Entwurf geht im Verhältnis zum bestehenden Landesrecht viel zu weit, da auch „Grundvorhaben“ erfasst werden, für die nach BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Sehr viel angemessener ist eine sachliche Eingrenzung, wie sie etwa in der IVU-VO Wasser NRW zu finden ist: § 2 (Anwendungsbereich, Koordinierung der Verfahren) Absatz 2 der IVU-VO Wasser NRW hat folgenden Wortlaut:

„Soweit für die Genehmigung der Anlage ein Verfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, darf eine Erlaubnis für die Gewässerbenutzung oder eine Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in den §§ 3 bis 6 geregelten Anforderungen eingehalten werden.“

**§ 2 Absatz 2 der IED-VO Wasser:
Koordinierungspflicht**

Wenn bei einem IED-Vorhaben sowohl das immissionsschutzrechtliche als auch das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren jeweils mit eigenständiger Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss, sollte dem Betreiber fakultativ die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verfah-

rensaufwand in einem (einheitlichen) öffentlichen Verfahren konzentrieren zu können.

Hinsichtlich der in § 2 Absatz 2 geregelten Koordinierungspflicht ist unklar, inwieweit diese Regelung abschließend sein soll oder für einen Vorhabens-träger auch die Möglichkeit besteht, den Verfahrensaufwand von rechtlich bedingt zwei Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeits-beteiligung zu minimieren und diese zusammen durchzuführen. Es wäre mit einem erheblichen Kosten- und auch behördlicherseits Verwaltungsaufwand verbunden, wenn bei einem IED-Vorhaben sowohl das immissionsschutz-rechtliche als auch das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren jeweils mit eigenständiger Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssten.

§ 4 Absatz 1 IED-VO Wasser: Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
<p>Bei beantragten Erlaubnissen für Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions- Richtlinie oder bei Genehmigungen für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 Bundes- Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Bei beantragten Erlaubnissen für Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions- Richtlinie oder bei Genehmigungen für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Die Öffentlichkeit ist entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 Bundes- Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>

Begründung:

Der erste Halbsatz in § 4 Absatz 1 IED-VO Wasser sollte gestrichen werden, um eine missverständliche Doppelregelung zu vermeiden. Voraussetzung ist zudem, dass der Anwendungsbereich der IED-VO Wasser, wie vom BDI gefordert, in § 1 auf IED-Anlagen beschränkt wird. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 1 IED-VO Wasser)

Die Regelung in § 4 Absatz 1 dient dazu, die Verfahren aufzuzeigen, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden sollen. Alle Verfahren im Anwendungsbereich der IED-VO Wasser – wenn die IED-VO in § 1 auf IED-Anlagen beschränkt wird – müssen entsprechend der europäischen Vorgaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Der erste Halbsatz sollte somit entfallen.

**§ 9 IED-VO Wasser:
Erleichterungen für ISO 14001-Unternehmen;
Anforderungen auf IED-Anlagen beschränken**

- Bei der Beurteilung der Umweltrisiken sollten möglichst konkrete Erleichterungen nicht nur für EMAS-Standorte, sondern auch für DIN ISO 14001-Unternehmen vorgesehen werden. Entsprechend sollte eine neue Nr. 4 in § 9 Absatz 2 IED-VO Wasser aufgenommen werden. (vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52 Absatz 2 Nr. 4)
- **§ 9 Absatz 3 Nr. 3** sollte gestrichen werden. Die IED-VO Wasser sollte starre Fristen für Vor-Ort-Besichtigungen nur in Bezug auf IED-Anlagen und nicht für sonstige Anlagen vorgeben. Diese Frist ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben und sollte entfallen, so dass die derzeitige Praxis beibehalten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden mit dem derzeitigen Personalbestand dies nicht leisten können.
(vgl. BDI-Stellungnahme zu § 52 BImSchG)

Artikel 6 Änderung der Deponieverordnung

§ 13 Absatz 7 Deponieverordnung:

In § 13 Absatz 7 sollte der Rechtsbegriff „*unverzüglich*“ durch „*in angemessener Frist*“ ersetzt werden.

Die restriktive Formulierung „*der Betreiber übermittelt unverzüglich*“ ist an allgemein gehaltene Kriterien der Übermittlungspflicht gebunden, nämlich an die „Überprüfung der Zulassung der Deponie“. Ein derartiger Rechtsbegriff taucht in Artikel 21 Absatz 2 der IED nicht auf. Auch sind die Aufgaben nur leistbar, wenn dem Anlagenbetreiber ausreichend Zeit eingeräumt wird. Die Randbedingungen (z. B. Anlass, Häufigkeit bzw. zeitlicher Abstand der Forderungen) sollten ebenso präzisiert werden wie der zu liefernde Inhalt.

§ 13 Absatz 8 Deponieverordnung:

In § 13 Absatz 8 Deponieverordnung sollte entsprechend den Vorgaben der IED ein Verweis auf die Genehmigungsaufgaben erfolgen.

Artikel 8 Absatz 2a) der Richtlinie fordert eine unverzügliche Mitteilung bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben. § 13 Absatz 8 Deponieverordnung geht darüber hinaus, da nicht nur die Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben eine Mitteilungspflicht auslöst, sondern auch die Nichteinhaltung der sonstigen Anforderungen des KrW-/AbfG oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Dies ist für einen Betreiber nicht zumutbar. Der mit dieser ausgeweiteten Überwachung des Gesetzes und des vollständigen untergesetzlichen Regelwerkes verbundene

Aufwand führt beim Betreiber und bei der Behörde zu erheblichem zusätzlichem finanziellen Aufwand und zu einem enormen Aufbau von Bürokratie.

§ 21 a Absatz 2 Deponieverordnung:

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
Absatz 1 gilt entsprechend für Anordnungen zur Stilllegung einer Deponie nach § 36 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.	Absatz 1 gilt entsprechend für Anordnungen zur Stilllegung einer Deponie nach § 36 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.

Begründung:

§ 21a Absatz 2 sollte wie vorgeschlagen ergänzt werden, da die Vorgabe zur Veröffentlichung von Bescheiden im Internet jedenfalls nicht für Deponien für Inertabfälle gilt (vgl. Anhang I Nr. 5.4 IED). Die Verpflichtung, Bescheide zur Stilllegung von Deponien für Inertabfälle im Internet zu veröffentlichen, geht daher über das hinaus, was EU-Recht verlangt.

Eine Veröffentlichung solcher Bescheide im Internet bringt auch keinen Nutzen und verursacht lediglich unnötigen Verwaltungsaufwand. Es sollte daher keine Verschärfung des EU-Rechts auf nationaler Ebene erfolgen, zumal dem Interesse der Öffentlichkeit an Umweltinformation rechtlich bereits hinreichend Rechnung getragen ist, etwa durch das UIG.

Artikel 7 Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

§ 7 Berichte, Auskunftspflichten und Umweltinspektionen

Vorschrift im Referentenentwurf	Formulierungsvorschlag
(2) Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Durchschrift des Berichts nach § 12 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung, 2. eine Durchschrift des Berichts nach § 8 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen 	(2) Der Betreiber einer EMAS-Anlage hat <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Durchschrift des Berichts nach § 12 Abs. 6 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen in der jeweils geltenden Fassung, 2. eine Durchschrift des Berichts nach § 8 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

gen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung,

3. eine Durchschrift des Berichts nach § 6 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bescheinigung und die Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen unterliegen und der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

gen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen in der jeweils geltenden Fassung,

3. eine Durchschrift des Berichts nach § 6 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Bescheinigung und die Berichte nach § 7 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen; sind nach den Berichten die zu erfüllenden Anforderungen nicht eingehalten, so sind die Berichte unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers vergleichbare Regelungen für wiederkehrende Emissionsmessungen nach § 28 BImSchG zulassen.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen unterliegen und der Genehmigung in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

(3) Im Rahmen der Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Vereinfachungen hinsichtlich des jährlichen Berichtes mit Darstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und den sonstigen erforderlichen Daten zur Über-

	<p>prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu lassen, wenn der Umweltgutachter im Rahmen seiner Tätigkeit die Einhaltung bescheinigt oder eine jährliche Aktualisierung der Umwelterklärung vergleichbare Inhalte ausweist.</p> <p>(4) Überwachungs- und Validierungsaudit durch staatlich anerkannte Umweltgutachter erfüllen die Funktion von Umweltinspektionen im Sinne des § 52a BImSchG. Die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen aller Tätigkeiten und Überprüfung der Einhaltung von Genehmigungsauflagen sind elementarer Bestandteil. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Vereinfachungen hinsichtlich Häufigkeit von Umweltinspektionen und den Verzicht oder die Verlängerung der Zyklusdauer der regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen zulassen, wenn durch Vorlage von Prüfunterlagen und den Berichten nach § 31 BImSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 EMAS- Privilegierungsverordnung die Umweltüberwachung sichergestellt ist.</p>
--	---

Begründung:

Umfang und Häufigkeit der Umweltgutachterprüfungen richten sich nach Kriterien wie Unternehmensgröße und Umweltrisiko. Der 3-Jahreszyklus ist vergleichbar mit dem Inspektionszyklus. Zwischenaudits sollten bei Standorten mit IED-Anlagen gerade wegen der Größe und des Risikos üblicherweise jährliche Pflicht sein. EMAS fordert explizit zur Registrierung die Einhaltung der Vorschriften. Die Eintragung erfolgt unter Anhörung der zuständigen Behörden. Insofern kann die Behörde selbst die Rücknahme oder das vorübergehende Aussetzen der Registrierung veranlassen. Die vorgeschlagene Erleichterung vermeidet Doppelarbeit und entlastet auch die Umweltbehörden. Der zusätzliche Bedarf an Personal in NRW wird mit bis zu 50 % abgeschätzt. Die Prüfung der mit der Behörde im Antragsverfahren abzustimmenden und regelmäßig vorzulegenden Unterlagen stellt sicher, dass die Behörde die Überwachungspflichten im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung trifft. Ungeachtet dessen sind Umweltinspektionen aus besonderem Anlass rechtlich jederzeit möglich. Umweltgutachter stehen darüber hinaus unter der Dienstaufsicht des BMU mit Audits durch die DAU.